

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Anwaltskanzlei Dr. Lipinski

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Persönliche Abgabe am 23.04.2025

22.04.2025

Unser Zeichen: Vr-20/25 UL
Partei Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtig-
keit (BSW) wg. Wahleinspruchs und etwaiger Wahlprüfungs-
beschwerde

In dem Verfahren über den

Wahleinspruch

1. der Frau Dr. Sahra Wagenknecht, zu laden über die BSW-Bundesgeschäftsstelle Glin-
kastr. 32, 10117 Berlin

2. des Herrn [REDACTED]

3. der Frau [REDACTED]

4. der Frau Jessica Tatti [REDACTED]

5. der Frau [REDACTED]

- Einspruchsführer -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski, Sickingenstraße 39, 69126 Heidelberg

legitimiere ich mich für die Einspruchsführer und lege in ihrem Namen

Einspruch

gemäß § 2 WahlPrG gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 ein.

Ich **beantrage** für die Einspruchsführer, der Bundestag möge beschließen:

I. Es wird eine unverzügliche Nachzählung aller bei der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 abgegebenen Stimmzettel angeordnet und das bisherige Endergebnis vom 14.03.2025 dementsprechend geändert;

hilfsweise,

es wird eine unverzügliche Nachzählung aller bei der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 abgegebenen Stimmzettel in allen folgenden Wahllokalen angeordnet:

- Wahllokale mit ungültigen Stimmen und**
- Wahllokale, in denen die Kleinstparteien „Bündnis Deutschland“ (BD) und „MLPD“ Stimmen erhalten haben.**

2. Den Einspruchsführern sind ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Vollmachten der Einspruchsführer werden

- als Anlagenkonvolut E 1 -

beigefügt.

A) Sachverhalt

Am 23.02.2025 fanden vorgezogene Bundestagswahlen statt.

Die erst im Januar 2024 neu gegründete Partei BSW ist aufgrund der 2024 stattgefundenen Wahlen bereits in drei Landtagen und teilweise auch in Landesregierungen vertreten. Bei der bundesweiten Europawahl vom 09.06.2024 erhielt sie bereits mehr als 6% der gültigen Zweitstimmen. Die Partei verfügte bis zur Bundestagswahl über 10 Bundestagsitze in Form einer Parlamentarischen Gruppe. In den Landesparlamenten von Berlin und Rheinland-Pfalz ist die Partei ebenfalls vertreten, allerdings nicht infolge von Landtagswahlen, die in diesen Bundesländern bereits vor der Gründung der Partei stattfanden, sondern infolge Parteiwechsels.

Das BSW wurde jedoch vor der Wahl **Opfer einer medialen Negativkampagne**. Ein besonderes Negativbeispiel hieraus war eine unseriöse Forsa-Umfrage, vgl.

<https://www.wahlrecht.de/umfragen/archiv/2025.htm>

- als Anlage E 2 -

Fast alle anderen Meinungsforschungs“institute“ haben das BSW kurz vor der Wahl nach oben korrigiert, während Forsa das BSW **gegen den Trend auf 3 % herabgesetzt** hat! Eine Abweichung von 66% (!) zum tatsächlichen Ergebnis und das zwei Tage vor der Wahl, lässt größte Zweifel an der Seriosität dieses Instituts berechtigt erscheinen. Gerade diese Forsa-Umfrage gegen den Trend hatte aber **maximale Publizität über RTL, n-tv und RND** weniger als 48 Stunden vor der Wahl und war ein **verkappter Wahlauf Ruf** an die Menschen, das BSW nicht zu wählen.

Der Wahlkampf war u.a. durch die Nichteinladung der BSW-Spitzenkandidatin Dr. Sahra Wagenknecht in die bundesweit sehr bedeutsame sog. „Wahlarena“ der ARD gekennzeichnet. Auch die Nichteinladung der Linkspartei könnte einen Wahlfehler darstellen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Einspruchs.

Ferner ist die Bundestagswahl selbst durch massive und zahlreiche Auszählungsfehlern gekennzeichnet gewesen.

Die nachfolgenden Darlegungen begründen umfangreich, warum es **triftigste Zweifel** daran gibt, dass das vorläufige Ergebnis vom 24.02.2025, 04:10 Uhr und auch das am

14.03.2025 verkündete amtliche Endergebnis den BSW-Stimmenanteil korrekt wiedergeben.

Vgl. das vorläufige amtliche Endergebnis vom 24.02.2025, 04:10 Uhr

- als Anlage E 3 -

Vgl. <https://www.bundeswahlleiterin.de/> (Hinweis auf den 14.03.2025 als Verkündungstermin des Bundeswahlausschusses)

- als Anlage E 4 -

Dem BSW fehlten laut dem vorläufigen Endergebnis und der Aussage der Bundeswahlleiterin 13.435 Stimmen bzw. 0,028 Prozent bzw. 0,28 Promille für das Erreichen der 5 %-Hürde. Die Recherchen zahlreicher Mitarbeiter, Mitglieder und Unterstützer der Partei BSW, die viele Tage durchgehend im Einsatz waren (Erstellung von Übersichten und Statistiken; Korrespondenzen mit den Wahlbehörden; Gespräche und E-Mail-Korrespondenzen mit Zeugen, die über Fehler berichten u.v.a.m.), darunter auch Statistik-Experten, ergeben **zahlreiche Anomalien** bezüglich der online einsehbaren Wahlergebnisse in den Wahlkreisen und Wahlbezirken, die klar darauf hindeuten, dass es **sowohl zu falschen Zuordnungen** der abgegebenen Stimmen zulasten des BSW gekommen ist, als auch, dass zulasten des BSW gültige Stimmen **fälschlicherweise bei der Auszählung als ungültig gewertet** wurden. Darüber hinaus gibt es in erheblichem Maß **Übertragungsfehler bei der Ergebnisübermittlung zwischen Kreiswahlleitung und Bundeswahlleitung**, die später jedoch korrigiert wurden. In den letzten Wochen hat es **zahlreiche Korrekturen** von bisher veröffentlichten Wahlergebnissen **zugunsten des BSW** gegeben, sprich: Die Partei hat Stimmen dazugewonnen. Der einzige, aber gravierende „Haken“ an dieser im Grundsatz natürlich positiven Entwicklung: Es konnte und kann weiterhin noch nicht einmal im Ansatz die Rede davon sein, dass es zu flächendeckenden, d.h. bundesweiten Nachzählungen und Korrekturen gekommen ist! Die bislang ein zweites Mal überprüften Stimmenanteile betreffen erkennbar nur einen sehr kleinen Anteil der abgegebenen Gesamtstimmen.

Bereits aufgrund dieser minimalen Korrekturen (Richtigstellung falscher Zuordnungen von Stimmen; Korrektur von zu Unrecht zunächst für ungültig erklärten BSW-Zweitstimmen; lokal begrenzte Neuauszählungen), die auch aufgrund des Drucks von Medienberichten durchgeführt worden sind,

vgl. statt aller z.B.

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestagswahl-sind-bsw-stimmen-systematisch-verloren-gegangen-a-23f97370-b65a-41e7-a064-340c510e9fc3>

- als Anlage E 5 -

https://www.rtf1.de/news.php?id=39931#google_vignette : *“60 Stimmen mehr für BSW – Kreiswahlausschuss für Wahlkreis Zollernalb-Sigmaringen tagte“*

- als Anlage E 6 -

<https://www.mittelhessen.de/lokales/lahn-dill-kreis/landkreis-lahn-dill/fehler-bei-auszaehlung-lahn-dill-korrigiert-bsw-stimmen-4427550> : *„57 BSW-Stimmen werden im Wahlkreis Lahn-Dill falschen Parteien zugeordnet“*

- als Anlage E 7 -

<https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/in-wahlkreisen-fehler-stimmen-aus-nrw-ueberpruefung-bei-auszaehlung-bsw-fehlten-93607529.html>

- als Anlage E 8 -

fehlten dem BSW zur Erreichung der 5 %-Hürde im amtlichen Endergebnis vom 14.03.2025 dann nur noch 9.529 Stimmen; d.h. das amtliche Endergebnis sprach der Partei BSW ein Ergebnis von 4,981% zu, was verglichen mit dem vorläufigen Ergebnis einem Zuwachs von immerhin 4.277 Stimmen entsprach.

Vgl. Endergebnis der Bundeswahlleitung vom 14.03.2025:

https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html

- als Anlage E 9 -

Vgl. die Zusammenfassung unter:

<https://www.das-parlament.de/inland/bundestag/9529-stimmen-fehlen-bsw-fuer-die-fuenf-prozent-huerde>

- als Anlage E 10 -

Im vorliegenden Wahleinspruch soll es um das Recht der Einspruchsführer auf Neuauszählung, hergeleitet aus Art. 38 I, II GG und aus Art. 20 II GG, gehen.

B) Zulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 ist gemäß § 2 WahlPrG statthaft.

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 2 WahlPrG jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, die Bundeswahlleiterin und der Präsident des Bundestags einlegen. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Die Einspruchsführer, die natürliche Personen sind, sind als volljährige Deutsche gemäß Art. 38 II 1. HS GG wahl- und mithin gemäß § 2 II WahlPrG einspruchsberechtigt. Eine tatsächliche Wahlteilnahme ist jedenfalls nicht Vorbedingung für einen Wahleinspruch (Nomos-BR/Winkelmann, WahlPrG-Komm., 1. Aufl. 2012, § 2 Rn 2). Gleichwohl wird mitgeteilt, dass alle Einspruchsführer, die natürliche Personen sind, an der Bundestagswahl teilgenommen haben.

Weiterhin kann auch die Einspruchsführerin Nr. 5), die Partei „BSW“, Wahleinspruch einlegen. Als „*Gruppe von Wahlberechtigten*“ i.S.d § 2 II WahlPrG ist auch eine politische Partei einspruchsberechtigt (vgl. BT-Drucks. 17/3100, 77, 17/9391, 9; Nomos-BR/ Winkelmann, WahlPrG-Komm., 1. Aufl. 2012, § 2 Rn 2; BVerfG, Beschluss vom 12.04.2011, Az. 2 BvC 12/10, Rn 6). Die Partei ist auch in der Lage, durch die Vornahme von Verfahrenshandlungen am Einspruchsverfahren teilzunehmen, da sie von ihren Bundesvorsitzenden und anderen Vorstandsmitgliedern vertreten wird und im vorliegenden Einspruchsverfahren auch anwaltlich vertreten ist.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Mit Einreichen des vorliegenden Einspruchs in Schriftform bevor die Einspruchsfrist am 23.04.2025 um 24:00 Uhr abläuft, ist der Einspruch gemäß § 2 III, IV WahlPrG form- und fristgerecht eingereicht worden.

Der Einspruch ist somit insgesamt **zulässig**.

Klarstellend teilt der Unterzeichner abschließend mit, dass er trotz der folgenden Schilderung ausgewählter Wahlrechtsverstöße ausdrücklich die **gesamte Wahl** zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 zur Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss stellt. Der Bundestag hat den vorgetragenen Sachverhalt, soweit erforderlich, ohnehin umfassend aufzuklären und rechtlich zu würdigen, ohne insoweit durch Ausführungen der Einspruchsführer begrenzt zu sein (vgl. zB BT-Drucks. 16/5700, 41).

C) Begründetheit des Einspruchs

I. Allgemeine Grundsätze

Der gesetzlich nicht definierte Begriff des Wahlfehlers kann nach ständiger Rechtsprechung aus einem Verstoß gegen **formelles** oder **materielles** Wahlrecht in einem weit zu verstehenden Sinne bestehen. Zudem können, wie der Wortlaut von § 1 II 2 WahlPrG deutlich macht, neben **objektivrechtlichen** Bestimmungen auch **subjektive** Rechte des Einspruchsführers insbesondere als Wähler oder Wahlbewerber betroffen sein. Sofern die Verletzung **subjektiver** Rechte eines anderen als des Einspruchsführers geltend gemacht wird, handelt es sich ebenfalls um einen zulässigen Einspruch, der sich insoweit allerdings auf eine mögliche Verletzung **objektiven** Rechts bezieht (Nomos-BR/Winkelmann, WahlPrG-Komm., 1. Aufl. 2012, § 2 Rn 5).

Der vorliegende Einspruch ist sowohl wegen der Verletzung formellen als auch materiellen Wahlrechts im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 begründet. Die einzelnen Wahlfehler bzw. Wahlrechtsverstöße werden im Folgenden dargelegt.

Die hier vorgetragenen Wahlfehler haben aber nicht nur einzeln jeder für sich Einfluss auf das Wählerverhalten und damit auf die Mandatsverteilung genommen. In ihrer Gesamtheit zeigen sie das ganze Ausmaß der Nachlässigkeit, mit der die deutsche Exekutive den Wahlakt, aus dem sie ihre Existenzberechtigung ableitet, behandelt hat. Die Wahlfehler lassen deshalb wegen ihrer großen Zahl und Intensität nur einen einzigen Schluss zu, nämlich dass die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 **fehlerhaft**, somit **ungültig** war und unverzüglich **wiederholt werden muss, jedenfalls aber muss eine bundesweite Neuauszählung erfolgen**. Besonders gravierend ist dabei,

dass die Partei BSW, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ohne die hier vorgetragenen Wahlfehler mühelos die 5 %-Hürde überschritten und in den Bundestag eingezogen wäre.

Das bedeutet, dass die jetzige schwarz-rote Parlamentsmehrheit verfassungswidrig zustande gekommen ist und die künftige Regierungsbildung unter ganz anderen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag erfolgen müsste. Dieser rechtswidrige Zustand muss daher dringend beendet und durch eine sofortige Ergebnisberichtigung infolge bundesweiter Neuauszählungen, korrigiert werden.

Die Eilbedürftigkeit folgt auch daraus, dass sich nach einer allfälligen Ergebniskorrektur infolge einer bundesweiten Neuauszählung auch (mittelbar) die Zusammensetzung der Bundesregierung ändern würde. Das Letztgenannte gilt auch für unwahrscheinlichere Fälle (etwa Minderheitsregierung der CDU/CSU oder eine politisch derzeit undenkbbare Zusammenarbeit zwischen CDU/CSU und der AfD u.Ä.). Es wird daher gebeten, den hiesigen Wahleinspruch vorrangig zu behandeln.

II. Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Neuauszählung (Verfassungsrechtliche Verankerung des grundrechtlichen Anspruchs auf Neuauszählung)

U.a. in der Entscheidung BVerfGE 85, 148, Rn 33ff – juris, hat das BVerfG zu Recht ausgeführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„Dem Grundsatz der Wahlgleichheit - speziell dem des gleichen Zählwertes aller abgegebenen Stimmen - wird der Gesetzgeber nicht schon dadurch gerecht, daß er bei der Ausgestaltung des Wahlsystems von Regelungen absieht, die einen unterschiedlichen Zählwert der abgegebenen Stimmen vorsehen oder im Ergebnis zur Folge haben. Gefahren drohen dem Anspruch des Wahlbewerbers auf Wahlgleichheit auch durch Wahlfälschungen und - mehr noch - durch ungewollte Fehler bei der Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Auch dann, wenn die für einen Wahlbewerber gültig abgegebenen Stimmen nicht sämtlich als gültig bewertet oder nicht sämtlich für ihn gezählt werden, können - insbesondere bei knappem Wahlausgang - der Grundsatz der Wahlgleichheit und damit das Grundrecht des Wahlbewerbers aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt sein.

Das Risiko einer durch Zählfehler bedingten unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses ist erfahrungsgemäß nicht unbeträchtlich. Von daher ist der Wahlgesetzgeber mit Rücksicht auf den Grundsatz der Wahlgleichheit auch gehalten, durch geeignete Regelungen den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegenzuwirken.

b) Auch solche Regelungen können keinen vollkommenen Schutz davor bieten, daß das Wahlergebnis von den zuständigen Wahlorganen im Einzelfall gleichwohl nicht zutreffend ermittelt wird und die Sitzverteilung den Wählerwillen nicht widerspiegelt. Der Wahlgesetzgeber muß in Rechnung stellen, daß den Wahlorganen in Einzelfällen Zählfehler - unter Umständen auch mandatsrelevante Zählfehler - unterlaufen. Er hat deshalb ein Verfahren zu schaffen, das es erlaubt, Zweifeln an der Richtigkeit der von den Wahlorganen vorgenommenen Stimmenauszählung nachzugehen und erforderlichenfalls das Wahlergebnis richtigzustellen sowie die Sitzverteilung zu korrigieren.

Das verlangt nicht nur das aus dem Demokratieprinzip folgende Gebot einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung, sondern zugleich auch das Recht von Wahlberechtigten und Wahlbewerbern auf Wahlgleichheit. Die danach gebotene Einrichtung einer Wahlprüfung, die sich auch auf die Ermittlung des Wahlergebnisses erstreckt, sehen das Grundgesetz (in Artikel 41) und die Verfassungen der Bundesländer (die nordrhein-westfälische Verfassung in Artikel 33) ausdrücklich vor. Die Wahlprüfungsverfahren dienen der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend können grundsätzlich nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluß sind oder sein können (vgl. [BVerfGE 4, 370](#) <372 f.>; st. Rspr.; zuletzt [BVerfGE 79, 173](#) <173 f.>). **Mit dieser Maßgabe dient das Wahlprüfungsverfahren auch der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts.**“

Ferner: Das Bundesverfassungsgericht hat bereits sehr früh entschieden, dass ganz

„(...) besondere(r), zwingende(r) Gründe gegeben sein (...)“ müssten, „um eine Erhöhung des Quorums über den gemeindeutschen Satz von 5 % zu rechtfertigen (...)“.

BVerfG Urteil vom 05.04.1952, Az. 2 BvH 1/52, Leitsatz 11b und Rn 153 – juris

Infolge von Zählfehlern kann es, wie vorliegend, sein oder jedenfalls hinreichend konkret wahrscheinlich sein, dass eine Partei in Wahrheit mehr als 5% der Zweitstimmen erhalten hat, jedoch aufgrund von Zählfehlern gemäß dem amtlichem Endergebnis denkbar knapp unter der 5%-Hürde liegt. Daher muss es einen Anspruch auf Neuauszählung jedenfalls im Wahleinspruchsverfahren geben und auch, sofern dieser Anspruch im Wahleinspruchsverfahren zu Unrecht abgelehnt werden sollte, auch im anschließenden Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren nach Art. 41 II GG. Dies gilt erst recht im Lichte des Umstandes, dass auch „normale“ Fehler wie Auszählungsfehler in mandatsrelevanten Fällen mit extrem kleinen Differenzen von weniger als einem Promille eine falsche Zusammensetzung des Parlaments bedeuten können, vgl.

BVerfGE 85, 148, Rn 33ff – juris:

„Dem Grundsatz der Wahlgleichheit - speziell dem des gleichen Zählwertes aller abgegebenen Stimmen - wird der Gesetzgeber nicht schon dadurch gerecht, daß er bei der Ausgestaltung des Wahlsystems von Regelungen absieht, die einen unterschiedlichen Zählwert der abgegebenen Stimmen vorsehen oder im Ergebnis zur Folge haben. Gefahren drohen dem Anspruch des Wahlbewerbers auf Wahlgleichheit auch durch Wahlfälschungen und - mehr noch - durch ungewollte Fehler bei der Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Auch dann, wenn die für einen Wahlbewerber gültig abgegebenen Stimmen nicht sämtlich als gültig bewertet oder nicht sämtlich für ihn gezählt werden, können - insbesondere bei knappem Wahlausgang - der Grundsatz der Wahlgleichheit und damit das Grundrecht des Wahlbewerbers aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt sein.

Das Risiko einer durch Zählfehler bedingten unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses ist erfahrungsgemäß nicht unbeträchtlich.“

Der Anspruch auf Neuauszählung, der auch im Wahleinspruchsverfahren durchgesetzt werden muss, folgt daher aus Art. 38 I und auch II GG.

III. Der hiesige Fall: Historisch knappe Wahlergebnisse, vor allem, was das (angebliche) Scheitern des BSW an der 5 %-Hürde anbelangt sowie zahlreiche Belege für zahlreiche und massive Auszählungsfehler

Die im Folgenden dargestellten Wahlfehler, Wahlpannen und Wahlanomalien lassen sich schwer klassifizieren. Da es sich bei den unter dieser Kategorie zusammengefassten Wahlpannen um die wohl **häufigsten** und **am schwierigsten nachzuverfolgenden** Arten von Wahlfehlern handelt, sind die im Folgenden dargestellten Fehler **in Wahrheit die gefährlichsten Wahlfehler überhaupt, weil von solchen Fehlern die größte Bedrohung für die Integrität einer demokratischen Wahl ausgeht.**

Auch wenn das **wahre** Ausmaß der Wahlpannen bei dieser Wahl wohl niemals wird vollumfänglich ermittelt werden können, soll im Folgenden zumindest ein Eindruck von der „**Spitze des Eisbergs**“ vermittelt werden, mit der höflichen wie dringlichen Bitte an den Wahlprüfungsausschuss, diesen Wahlfehlern auch durch **eigene Ermittlungen nachzugehen**, um sie und ihre Auswirkungen auf die prozentualen Stimmenanteile der Parteien endlich so korrekt wie nur möglich feststellen zu können, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, eine Nachzählung anzuordnen, denn wie bei der sprichwörtlichen „Spitze des Eisbergs“, wo der weit überwiegende Teil des Eisbergs unter Wasser verborgen bleibt, kann auch von der nach der Bundestagswahl 2025 **bekannt** gewordenen, bereits extrem hohen Zahl an Wahlfehlern mühelos auf eine **um ein Vielfaches höhere, wahre Zahl von Wahlfehlern geschlossen werden!**

1. Das Potential falsch gezählter BSW-Stimmen im amtlichen Endergebnis

a) Ausgangslage

Dem BSW sollen laut dem amtlichen Endergebnis 9.529 Stimmen bzw. 0,019 Prozent bzw. **0,19 Promille** für das Überschreiten der 5 %-Hürde gefehlt haben, um im 21. Deutschen Bundestag vertreten zu sein. Ein Überschreiten der 5 %-Hürde hätte eine andere Zusammensetzung des Parlaments zur Folge.

Gemäß § 4 II Nr. 2 BWahlG muss die 5 %-Hürde auf die Stimme genau überschritten werden. Nach dem amtlichen Endergebnis vom 14.03.2025 wurden bei der

Bundestagswahl 2025 insgesamt **49.649.512 gültige Stimmen** abgegeben. Fünf Prozent entsprechen 2.482.475,6 Stimmen. Zum Überschreiten der 5 %-Hürde sind demnach genau 2.482.476 Stimmen nötig. Auf das BSW entfielen 2.472.947 Stimmen. Die Differenz sind die o.g. 9.529 Stimmen bzw. 0,19 Promille.

Die **amtliche Datenlage** zu den abgegebenen Stimmen ist allerdings auch nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses **in höchstem Maße enttäuschend**.

Geradezu unfassbar und im Lichte der Rechtsweggarantie aus Art. 19 IV GG vermutlich verfassungswidrig ist nämlich, dass denjenigen Kandidaten und Wählern, die ein berechtigtes Interesse an einer fristgemäßen Einlegung eines Wahleinspruchs gemäß § 2 I WahlPrG hatten, **keine amtlichen, allgemein verbindlichen Datensätze zur Verfügung standen**, in welchen sich **alle 95.109 Wahlbezirke** mit ihren jeweiligen Wahlergebnissen wiederfinden und die aufaddiert das amtliche Endergebnis der Bundeswahlleiterin ergeben würden! **Diese Datei hat die Bundeswahlleiterin erst für die 18. Kalenderwoche angekündigt**, und nicht mal dies ist sicher, sondern wird nur „voraussichtlich“ erfolgen, das heißt **jedenfalls erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahleinspruchs** am 23.04.2025!

Beweis:

E-Mail der Bundeswahlleiterin vom 14.04.2025

- als Anlage E 11 -

Auch Auskunftsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder halfen nicht immer weiter, weil Wahlorgane sich nicht als Behörden betrachten und nicht verpflichtet fühlen, Auskunft zu erteilen. Stattdessen stellt sich die Datenlage für die Ergebnisse auf Wahlbezirksebene wie ein **Flickenteppich** dar. Es gibt unterschiedlich aufgebaute und mit unterschiedlichen Daten gefüllte Dateien, die durch einige Landeswahlleiter zur Verfügung gestellt wurden. Daten aggregiert in einer Datei für ihre Wahlbezirke zur Verfügung gestellt haben Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg, Hessen, Bremen und Hamburg.

Die anderen Bundesländer Bayern, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen und

Nordrhein-Westfalen haben diese Daten für die Landesebene **nicht** zur Verfügung gestellt. Bei den Bundesländern, die keine aggregierten Daten zur Verfügung stellen, war es nötig, die **Daten auf darunter liegenden Ebenen mühsam zusammenzustellen**, was extrem zeitintensiv war. Der durchschnittliche Wähler hätte als Einzelperson diese Arbeit niemals allein bewältigen können, wenn er nebenbei noch einer halbwegs geregelten Beschäftigung nachgehen wollte.

Selbst mit vereinten Kräften auf Seiten der Einspruchsführer war es z.B. für **Sachsen nur zu rund 60%** möglich, so einen vollständigen Datensatz für die Wahlbezirke zusammenzustellen, für **Niedersachsen nur zu 80 %**. Hier waren die Wahlergebnisse auf Bezirksebene zum Teil entweder nicht aufzufinden oder extrem schwer zusammenzustellen. Erschwerend kam hinzu, dass für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse auf den jeweiligen Internetseiten von den Gemeinden unterschiedliche Software benutzt wird. Dies alles ist in höchstem Maße **intransparent, uneinheitlich** und einer modernen Demokratie und der drittgrößten Wirtschaftsmacht der Erde im Jahre 2025 **unwürdig**. Dies wird besonders bei einem extrem knappen und mandatsrelevanten Scheitern einer Partei wie dem BSW deutlich.

Ein **systematischer Vergleich** zwischen den Änderungen der Ergebnisse auf Wahlbezirksebene zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis ist **in der Regel unmöglich, weil die vorläufigen Endergebnisse von den Websites der Wahlorgane in der Regel entfernt wurden**. Ein Vergleich auf Wahlbezirksebene zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis ist deshalb nur möglich, wenn man vorher entsprechende Screenshots gemacht oder sich die Daten des vorläufigen Endergebnisses in irgendeiner anderen Form gesichert hatte. In Bezug auf das Auffinden des vorläufigen Endergebnisses im jeweiligen Wahlbezirk im April 2025 im Internet wurden zudem von den Wahlbezirksleitern teilweise **irreführende** Angaben gemacht. Beispielhaft sei hier auf die folgende E-Mail-Korrespondenz zwischen Herrn Alexander Troll (BSW) und der Kreiswahlleiterin und ihren Mitarbeitern im Wahlkreis „Tempelhof-Schöneberg“ verwiesen.

Beweis:

E-Mail-Korrespondenz zwischen Herrn Alexander Troll (BSW) und der Kreiswahlleiterin im Wahlkreis „Tempelhof-Schöneberg“ und ihren Mitarbeitern

- als Anlage E 12 -

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die gelieferten Zahlen zu den Wahlergebnissen auf Wahlbezirksebene in diesem Wahleinspruch entweder auf einzeln zusammengetragenen Angaben bestehen, die zum Beispiel mit der VoteManager-Software veröffentlicht wurden, oder sie sind das Ergebnis von Analysen der zusammengetragenen Dateien, die in der Regel im csv-Format von den Landeswahlleitern oder den Gemeinden veröffentlicht worden sind.

Ebenfalls **als hinderlich und damit negativ** aufgefallen ist, dass dem BSW die genaue Anzahl der Wahlurnen zur Bundestagswahl **erst auf eine entsprechende Anfrage** bei der Bundeswahlleiterin mitgeteilt wurde, vgl. die E-Mail der Bundeswahlleiterin vom 14.04.2025, bereits vorgelegt **als Anlage E 11**. Geradezu unfassbar erscheint, wie oben bereits erwähnt, dass der Öffentlichkeit eine konsistente Datei mit allen Wahlbezirken **erst nach Ablauf der Einspruchsfrist** zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Bundeswahlleiterin, die gleichzeitig auch Präsidentin des Statistischen Bundesamtes ist, hat sich selbst **nicht** zur **quantitativen Fehlerquote** des Auszählprozesses bei bundesweiten Wahlen geäußert, sondern lediglich auf einzelne **qualitative Beispiele** verwiesen, die keine Mandatsrelevanz hatten, vgl.

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw11-bundeswahlausschuss-1056272>

- als Anlage E 13 -

Dabei ergibt sich die Mandatsrelevanz von Wahlfehlern und damit die Frage nach der Legitimation der neuen Bundesregierung erst aus einer Kombination der vorhandenen und spezifischen **Fehlerquote des Auszählsystems** der Bundestagswahl und dem **extrem knappen Scheitern des BSW** gemäß dem amtlichen Endergebnis.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang auch die **Unterschiede** bei den Anteilen **ungültiger Stimmen je Bundesland**. Bundesweit beträgt der Anteil der ungültigen Stimmen 0,6 %. In den Bundesländern weichen diese Anteile zum Teil **deutlich** ab. In Bayern liegt er bei **0,3 %** und im Saarland bei **0,9 %**. Diese Zahlen sind immer noch zu hoch und enthalten nach jetzigen Erkenntnissen der Einspruchsführer **mit Sicherheit zahlreiche gültige Stimmen, auch für das BSW, ja sogar überproportional viele für**

das BSW, weil beispielsweise gerade BSW-Wähler dem BSW oft keine Erststimme, sondern nur die Zweitstimme geben konnten und dies auch getan haben, ihr Stimmzettel aber von schlecht informierten oder nachlässig auszählenden Wahlhelfern fälschlicherweise als **ungültig** gewertet wurde!

Es erscheint wahrscheinlich, dass die Unterschiede in den Bundesländern auch durch unterschiedliche Bewertungen von ungültigen Stimmen erklärbar sind, die es aber nicht geben dürfte. Fehler bei der Bewertung von ungültigen Stimmen scheinen offensichtlich **sehr häufig**, auf jeden Fall im mandatsrelevanten Bereich, zu sein. Dies hat die deutliche Änderung der Stimmenzahl zwischen dem vorläufigen und dem amtlichen Endergebnis gezeigt. Die größte Korrektur gab es in der Position der **ungültigen** Stimmen, die sich **um 6.087 Stimmen verringerten**. Das ist nicht verwunderlich, da pro Wahlvorstand und Wahlbezirk ca. fünf bis neun Personen beteiligt sind, was bei 95.109 Wahlbezirken hochgerechnet 500.000 Menschen (in Worten: fünfhunderttausend) bedeutet. Keine Fehler würde es demnach nur geben, wenn eine halbe Million Menschen in jeder Situation homogen und richtig entscheiden würden. Die Korrektur der ungültigen Stimmen nach unten um 6.087 Stimmen erfolgte lediglich durch die Nachzählung **nur** weniger Wahlbezirke. Wie viele es waren, weiß die Bundeswahlleiterin ausweislich ihrer E-Mail vom 14.04.2025, bereits vorgelegt **als Anlage E 11**, wieder einmal nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten 6.087 Stimmen, die unter dem Strich als gültige Stimmen **dazu gekommen sind** und vorher im vorläufigen Endergebnis falsch als ungültig gezählt worden waren, gut **2 % aller ursprünglich 285.228 ungültigen Stimmen** entsprachen! Daraus kann man problemlos auf eine **Fehlermarge im mindestens einstelligen %-Bereich** bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Zahl der ungültigen Stimmen im Endergebnis schließen.

Auf wie viele Wahlbezirke bzw. auf welche Anzahl überprüfter ungültiger Stimmen sich die Korrektur des vorläufigen Endergebnisses hin zum amtlichen Endergebnis bezieht, wurde auch auf Nachfrage von der Bundeswahlleiterin **nicht** mitgeteilt, ebenso wenig, aus welchen Quellen sich die zusätzlichen 4.277 Stimmen für das BSW gespeist haben, vgl. die E-Mail der Bundeswahlleiterin vom 14.04.2025, bereits vorgelegt **als Anlage E 11**.

Wenn jedoch relativ konservativ angenommen würde, dass die ungültigen Stimmen in **10 % aller Wahlbezirke** (= 9.500) überprüft worden wären, dann hätten sich pro überprüfem Wahlbezirk 0,640736 (= 6.087/9.500) Stimmen als **gültig** herausgestellt. Wenn nun die restlichen 90 % der Wahlbezirke auch noch **neu ausgezählt** und **überprüft** werden würden, also $95.000 - 10\% = 85.500$ Wahlbezirke, und wenn man weiter annimmt, dass dann wieder pro Wahlbezirk 0,640736 Stimmen fälschlicherweise als ungültig gezählt worden sind, ergäbe das $85.500 \times 0,640736 = 54.785,2365$ bzw. gerundet **55.000 weitere gültige Stimmen**. Dabei ist aus besagten Gründen naheliegend, dass darunter überproportional viele **BSW-Stimmen** sind!

Sowohl die Tatsache, dass bei der Korrektur zwischen vorläufigem und amtlichen Endergebnis **das BSW deutlich überproportional mehr Stimmen als die anderen Parteien erhalten hat**, als auch die plausiblen Gründe, die dafür sprechen, dass das BSW **strukturell** bei der Bewertung der ungültigen Stimmen betroffen sein könnte (mehr dazu sogleich unten), sprechen dafür, dass **schon die Neubewertung der ungültigen Stimmen allein für sich genommen in Bezug auf das BSW mandatsrelevant und für die Überschreitung der 5 %-Hürde ausreichend sein könnte!**

Wären von offizieller Seite die Angaben zu den kompletten Neuauszählungen verfügbar, dann könnte man auch die **wichtige Frage** beantworten, wie hoch die Anzahl der überprüften **ungültigen Stimmen im Verhältnis zu den korrigierten ungültigen Stimmen** gewesen ist. Läge diese systemische Fehlerquote nämlich bei **über 0,019%**, würde auch dies **dem BSW sicher für den Einzug in den Bundestag ausreichen!** Und das wäre nur die systemische Fehlerquote in Bezug auf die ungültigen Stimmen!

Als verantwortliche Person für die Organisation und Überwachung der Wahl bleibt die Bundeswahlleiterin jedoch konsequent **eine Antwort darauf schuldig**, ob ihr eine systemische Fehlerquote für den gesamten Auszählprozess bekannt ist. Es ist bemerkenswert, dass ihr dazu auch keine Studien oder Analysen bekannt sind, so die E-Mail der Bundeswahlleiterin vom 14.04.2025, bereits vorgelegt **als Anlage E 11**.

b) Fehler im vorläufigen Endergebnis und gemachte Korrekturen

Bereits kurz nach der Wahl am 23.03.2025 teilten besorgte Bürger dem BSW mit, dass

sie das BSW in ihrem Wahlbezirk **gewählt** haben, aber nach Auszählung der Wahlurne für ihren Wahlbezirk **keine einzige Stimme für das BSW ausgewiesen** wurde! Obwohl die Datenlage auf der Wahlbezirksebene mangelhaft war, weil kein einheitlicher Datensatz zur Analyse des vorläufigen Endergebnisses zur Verfügung stand, die Daten unvollständig veröffentlicht waren **und noch nicht einmal die Gesamtanzahl der Wahlbezirke bzw. Wahlurnen bekannt war**, ergaben mühevollere Recherchen in den nächsten Tagen, dass in zahlreichen Wahlbezirken Ergebnisse mit **stark auffälligen Anomalien** ausgewiesen wurden. In diesen wurden dem BSW offensichtlich aufgrund einer Vertauschung **keine** oder im Vergleich zu umliegenden Wahlbezirken **auffallend wenige** Stimmen zugeordnet, während die **Stimmen des BSW irrtümlich einer anderen Partei**, meistens BD, aber auch anderen wie BüSo, MLPD oder Werteunion, **gutgeschrieben wurden**. Diese Fälle werden im Folgenden als **extreme Anomalien der Kategorie I** bezeichnet. Sie traten in den vorläufigen Endergebnissen in dutzenden Wahlbezirken auf. Das BSW hat diese so schnell wie möglich an alle Landeswahlleitungen und alle Kreiswahlleitungen übermittelt. Eine rechtzeitige Übermittlung vor der Tagung der Kreiswahlausschüsse war nicht immer realisierbar, weil diese Sitzungen z.T. schon wenige Tage nach der Wahl stattfanden.

Es scheint so, dass **lediglich** die Landeswahlleitung von **Nordrhein-Westfalen** in Anbetracht der Lage alle autonomen Landeskreiswahlleiter in ihrem Bundesland aufforderte, einzelne Sachverhalte diesbezüglich zu überprüfen. Dies hat, wenn auch nicht vollständig, zur Korrektur lediglich dieser extremen Anomalien, so wie im Briefwahlbezirk B505 des Wahlkreises 129 Warendorf der Stadt Oelde geführt. **Hier waren ursprünglich 10 Stimmen des BSW falsch dem BD zugeordnet worden!**

Beweis:

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 129 (Warendorf) vom 07.03.2025 (dort S. 6).

- als Anlage E 14 -

Die Bundeswahlleiterin hat bei der Feststellung des amtlichen Endergebnisses am 14.03.2025 **keine Angaben** dazu gemacht, aufgrund welcher Arten von Fehlern dem BSW **4.277 Stimmen netto** mehr im Vergleich zum vorläufigen Endergebnis zugesprochen werden mussten. Sie besitzt darüber nach eigenen Angaben keine Informationen,

weshalb hier eine Abschätzung unterschiedlicher Fehlerarten durch eigene Überschlagskalkulation erfolgen muss.

Da die Vertreter, Mitglieder und Anhänger des BSW durch eigene Recherchen festgestellt haben, dass von den **extremen Anomalien der Kategorie I** im vorläufigen Ergebnis rund 2.500 Stimmen des BSW betroffen waren und im amtlichen Endergebnis immer noch deutlich über 600 Stimmen durch diese extremen Anomalien betroffen sind, **scheinen rund 2.000 Stimmen dieser Anomalie korrigiert worden zu sein. Weitere rund 1.500 Stimmen** sind nach Recherchen des BSW durch die Korrektur von **Übertragungsfehlern** zwischen der Gemeinde und den darüber liegenden Ebenen dazu gekommen. **Der Rest von ca. 777 Stimmen** ist offensichtlich durch die Korrektur **sonstiger Auffälligkeiten** bzw. im Zuge von unabhängig davon stattgefundenen Überprüfungen und Nachzählungen entstanden. Zu beachten ist, dass diese Rechnungen sich auf die Bestandsveränderungen beziehen, weil die Bundeswahlleiterin zu den Stromgrößen der Veränderung **keine** Angaben gemacht hat.

Festzuhalten ist, dass eine komplette Neuauszählung aller Wahlzettel vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses **nur in einem Bruchteil der 95.109 Wahlbezirke** erfolgte. Da die Bundeswahlleiterin auch dazu keine Zahlen bei der Feststellung des amtlichen Endergebnisses genannt hat, blieb dem BSW und der Öffentlichkeit auch dazu nur die Möglichkeit einer mühsamen eigenen Recherche und Hochrechnung. **Wenn** Kreiswahlleiter zu der Anzahl von Nachzählungen in ihrem Wahlkreis eine Auskunft gegeben haben, dann lagen diese im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlbezirke im Wahlkreis zwischen 0 und 5%.

Die Differenzen zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis belegen, dass das **BSW von strukturellen Fehlern stark überproportional** im Vergleich zu anderen Parteien **betroffen** war, nämlich auf 100.000 Stimmen gerechnet um den Faktor 12 stärker als im Durchschnitt der größeren Parteien, die ebenfalls netto Stimmen dazu bekamen, also CDU, CSU, SPD, AfD, Grüne, Linke und Freie Wähler.

Beweis:

https://www.bundeswahlleiterin.de/en/dam/jcr/cb7780a8-0e25-46d1-90c8-dee397033936/btw25_heft2.pdf

- als Anlage E 15 -

Die FDP hat Stimmen verloren. Es ist im Kontext des bisher Beschriebenen wenig verwunderlich, dass bei den Kleinstparteien das BD 2.640 Stimmen abgezogen bekam, weil diese Stimmen dem BD **falsch zugerechnet** und offensichtlich zu einem sehr überwiegenden Teil dem BSW zugesprochen wurden.

Ein Teil der Korrekturen beim BSW ist zwar darauf zurückzuführen, dass starke Anomalien im Stimmenergebnis erkennbar waren und darauf zum Teil entsprechend hingewiesen wurde. Es ist jedoch bekannt, dass **nicht alle Fehler der Anomalien der Kategorie I korrigiert wurden, das amtliche Endergebnis also eindeutig nicht das tatsächliche Wahlergebnis widerspiegelt**. Darüber hinaus ist es plausibel anzunehmen, dass nicht alle Anomalien beseitigt wurden, die Gründe für die Anomalien struktureller Natur sind und sich damit **in jedem Wahlbezirk** auch vereinzelt **ausgewirkt haben können**. Daraus kann man schließen, dass es also mehr Fehler als die extreme Anomalie der Kategorie I gibt.

Bedenkt man, dass **eine einzige**, dem BSW fälschlich nicht zugeordnete **Stimme in jedem 10. Wahlbezirk ausreichen würde**, um auf die für den Einzug in den Bundestag fehlenden rund 9.500 Stimmen zu kommen, erkennt man die Mandatsrelevanz von versteckten Fehlern, die nicht durch eine Datenanalyse erkennbar sind.

c) Plausible Thesen für strukturell falsch gezählte BSW-Stimmen

Im Folgenden werden plausible Gründe dafür aufgeführt, warum es zutreffend ist, anzunehmen, dass strukturell **mindestens eine oder mehrere BSW-Stimmen** vereinzelt **in jedem Wahlbezirk falsch** gezählt worden sein können.

(1) Verwechslungen

Verwechslungen zwischen BD und BSW, aber auch mit anderen Parteien in Bezug auf einzelne Stimmen: Eine maßgebliche Rolle gespielt haben dabei die **Namensähnlichkeit** zwischen „**BÜNDNIS** Deutschland“ und „**BÜNDNIS** Sahra Wagenknecht“ und die **direkte Nachbarschaft dieser Parteien auf dem Wahlzettel**. Mit Ausnahme des Saarlandes

und des Landes Berlin war das BD auf dem Stimmzettel immer in direkter Nachbarschaft zum BSW.

Darüber hinaus sind aufgrund der großen Ähnlichkeit der abgekürzten Parteinamen auch Namensverwechslungen zwischen **BSW** und **SSW** **möglich und wahrscheinlich**. Es ist zudem extrem wahrscheinlich, dass daraus resultierende **Fehler** den Wahlhelfern vereinzelt im **Meldeprozess** und bei den Vermerken auf den **Schnellmeldezetteln** unterlaufen und vereinzelt auch im **Sortierprozess** der Stimmzettel aufgetreten sind.

(2) Deutlich weniger Erststimmen

Das BSW hat aufgrund seiner jungen Parteigeschichte und der vorgezogenen Bundestagswahl kaum Direktkandidaten aufgestellt und war deshalb i.d.R. **mit der Erststimme** auf der linken Seite des Wahlzettels **nicht wählbar**. Dies trifft sonst nur auf Kleinstparteien zu, die bundesweit nur einen Bruchteil der Stimmen des BSW erzielten und sehr weit von der 5 %-Hürde entfernt sind. **Deshalb sticht das BSW mit einem extremen Unterschied zwischen Erst- und Zweitstimmenanzahl im Vergleich zu den anderen Parteien hervor**. Im festgelegten Auszählprozess gemäß § 69 I BWO werden zunächst die Stimmzettel aussortiert, in denen bei Erst- und Zweitstimme die gleiche Partei angekreuzt wurde.

Danach werden **Stapel** für die Erst- und Zweitstimme gebildet. Kommt es dabei zu einer Vertauschung eines Erst- und Zweitstimmenstapels, wird davon **mit hoher Wahrscheinlichkeit** wiederum das **BSW überproportional betroffen** sein, weil es bei den Erststimmen bundesweit nur ein Achtel der Zahl der Zweitstimmen zu verzeichnen hatte. Diese Art von Wahlfehler und die überproportionale Betroffenheit des BSW davon ist durch die genaue und vorbildliche Dokumentation der Nachzählung im Wahlbezirk 4603 (Einsiedel) durch die Wahlbehörde der Stadt Chemnitz bekannt geworden.

Beweis:

Schreiben der Wahlbehörde der Stadt Chemnitz vom 09.04.2025

- als Anlage E 16.1 -

Diese dokumentierte Vertauschung eines einzelnen Erst- und Zweitstimmenstapels im Auszählprozess ist eine **eigene Fehlerkategorie**, die von außen als solche **nicht erkennbar** ist. Es ist außerdem **völlig lebensfern und extrem unwahrscheinlich**, anzunehmen, dass dieser Fehler **nur ein Mal** in allen 95.102 Wahlbezirken passiert wäre! Dieser Fehler muss sich nach allgemeiner Lebenserfahrung vielmehr in zahlreichen Wahlbezirken so oder so ähnlich wiederholt haben. Wäre es beispielsweise **nur in zwei von 100 Wahlbezirken (= nur 2 %)** zur Vertauschung eines solchen Erst- und Zweitstimmenstapels im Auszählprozess mit gleicher Folge für das BSW gekommen, so wie in der Stichprobe, **würde allein die Korrektur dieser Fehler-Kategorie in der Summe 15.200 zusätzliche BSW-Stimmen hervorbringen und das BSW deutlich über die 5 %-Hürde heben!**

(3) Gründe für die falsche Wertung von BSW-Stimmen als ungültig

Es gibt plausible Gründe, **warum** vereinzelt BSW-Stimmen falsch als **ungültige** Stimmen gezählt wurden:

- Aufgrund der Namensähnlichkeit und der Nachbarschaft auf dem Stimmzettel können Wähler ihr Kreuz zunächst bei BD gemacht haben, das in der Wahlkabine bemerkt und deshalb auf dem Stimmzettel durchgestrichen haben, um danach fein säuberlich das Kreuz darunter beim BSW zu machen. Diese Stimmen sind i.d.R. im Auszählprozess gemäß **§ 39 I Nr. 4 BWahlG nicht als ungültig zu werten**, weil der Wählerwille zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Es ist **sehr unwahrscheinlich**, dass diese Entscheidung in jedem der 95.109 (!) Wahllokale immer richtig getroffen wurde.

- Es ist naheliegend, dass BSW-Wähler die Erststimme durchgestrichen haben und nur die Zweitstimme fein säuberlich dem BSW gegeben haben. Auch diese Stimmen sind i.d.R. im Auszählprozess **gemäß § 39 I BWahlG nicht als ungültig zu werten**, weil auch auf diese Weise der Wählerwille zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Und auch in diesem Fall ist es **sehr unwahrscheinlich**, dass diese Entscheidung in jedem der 95.109 (!) Wahllokale immer richtig getroffen wurde.

- Die **ungünstig gefalteten Stimmzettel** haben dazu geführt, dass das BSW, das bei der Zweitstimme sehr weit unten bzw. nicht selten ganz unten positioniert worden war,

durch einen drucktechnischen Falz, also einen **unüblichen Knick des Wahlzettels ganz unten**, für den Wähler nicht sichtbar war.

Beweis:

14seitige Zusammenstellung von E-Mails von Wählern und Wahlhelfern zu Wahlpannen bei der Bundestagswahl 2025

- als Anlage E 16.2 -

Dieser Umstand hat höchst wahrscheinlich auch im Auszählprozess bei den Wahlhelfern dazu geführt, dass diese Stimmzettel irrtümlich so gedeutet wurden als hätte der Wähler kein Kreuz gemacht, sodass diese Stimmzettel **im Ergebnis irrtümlich als ungültig** gewertet wurden.

Abschließend muss erneut betont werden, dass die oben vorgetragenen, strukturellen Fehlerfaktoren BSW-spezifisch sind. Deshalb ist zu erwarten, dass von ihnen auch **deutlich überproportional** BSW-Stimmen betroffen sind, wie es auch die Korrekturen zwischen dem vorläufigen und amtlichen Endergebnis bereits gezeigt haben.

d) Quantifizierung der Mandatsrelevanz

(1) Anomalien der Kategorie I

Im Folgenden geht es um erkennbare Fehler mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit im amtlichen Endergebnis.

Es wurden **nicht alle** offensichtlichen **Anomalien** im amtlichen Endergebnis **beseitigt**, in denen das BSW = 0 Stimmen und eine Kleinstpartei, wie das BD, auffällig viele Stimmen hat (Kategorie Ia). Zur Darstellung des Umfangs dieser Fälle werden einerseits drei „händisch“ **zusammengetragene Tabellen** vorgelegt:

Beweis:

1. Tabelle 1: Extreme und starke Anomalien in Wahlbezirken „händisch“ zusammengetragen

- als Anlage E 17 -

2. Tabelle 2: Weitere Anomalien in Wahlbezirken „händisch“ zusammengetragen
- als Anlage E 18 -

3. Tabelle 3: Spezialfälle „händisch“ zusammengetragen
- als Anlage E 19 -

Andererseits liegen auch Ergebnisse und Visualisierungen vor, die unter Verwendung veröffentlichter Datensätze der Wahlorgane zu den Wahlergebnissen auf Wahlbezirksebene erfolgten und zusammengesucht wurden. Der **bundesweite Datensatz** erreicht eine ungefähre **Abdeckung von 95 % aller 95.102 Wahlbezirke**.

Beweis:

1. Tabelle 4: Liste der Wahlbezirke mit BSW = 0 Stimmen und Kleinstparteien mehr als 0 Stimmen
- als Anlage E 20 -

2. Tabelle 5: Liste der Wahlbezirke mit BSW = 1 - 3 Stimmen und Kleinstparteien mehr als 0 Stimmen
- als Anlage E 21 -

3. Tabelle 6: Liste der Wahlbezirke in den Ost-Bundesländern mit BSW = 4 - 10 Stimmen sowie BSW < 5 % und Kleinstparteien mehr als 0 Stimmen
- als Anlage E 22 -

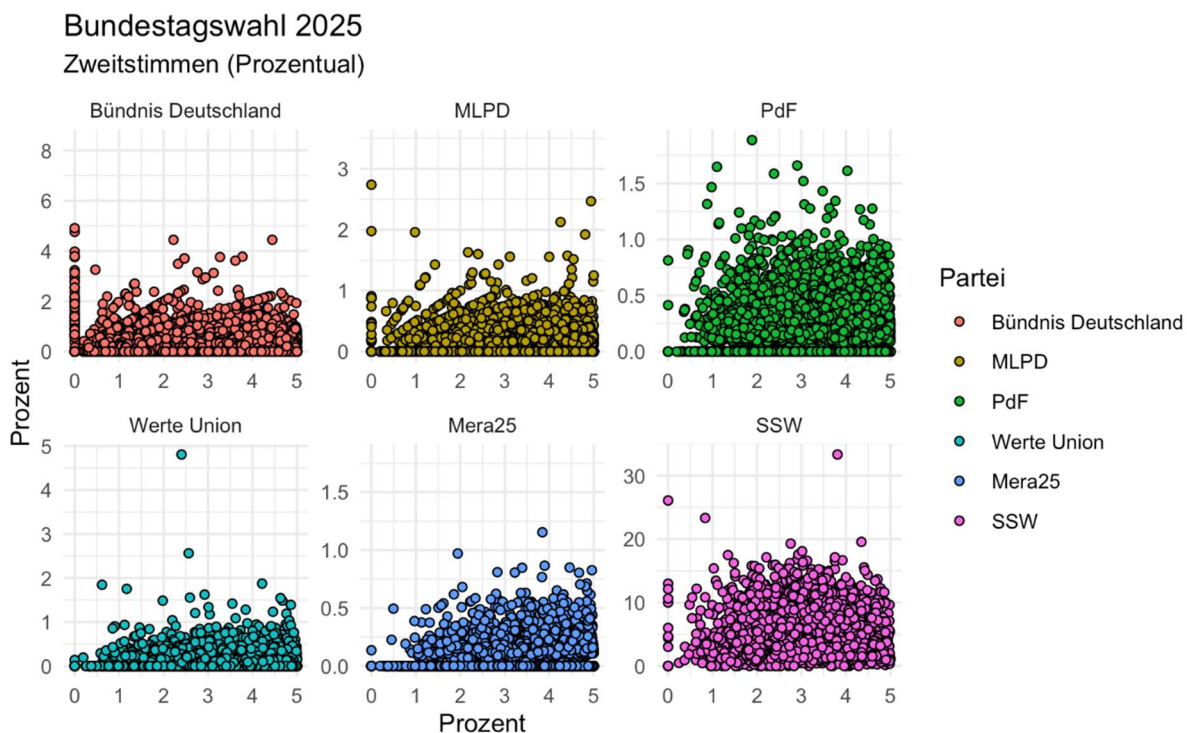
4. Tabelle 7: Liste der Wahlbezirke in den West-Bundesländern mit BSW = 4 - 10 Stimmen sowie BSW < 2 % und Kleinstparteien mehr als 0 Stimmen
- als Anlage E 23 -

5. Tabelle 8: Liste der Wahlbezirke in denen BD mehr als 0,6 % der Stimmen hat
- als Anlage E 24 -

6. Tabelle 9: Grafische Darstellung von Anomalien bei BSW-Ergebnissen in verschiedenen Bundesländern und gegenüber ausgewählten Parteien
- als Anlage E 25 -

Zu den extremen Anomalien: Selbst diese sind **weiterhin im amtlichen Endergebnis enthalten**. Das heißt: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sind das Fehler, die immer noch nicht korrigiert wurden. Es handelt sich dabei um rund 627 BSW-Stimmen in 105 Wahlbezirken.

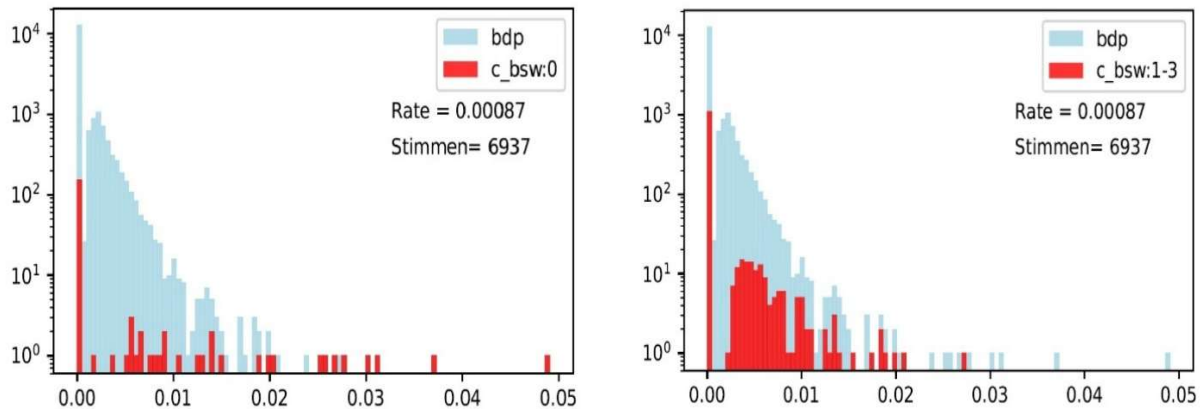
Sie sind in der folgenden Grafik 1, in der das BSW auf der x-Achse abgebildet ist und die Kleinstpartei auf der y-Achse, und jeder Punkt ein Wahlbezirk mit dem kombinierten Ergebnis von BSW und Kleinstpartei darstellt, an den Punkten am linken Rand erkennbar, in denen das BSW 0 Stimmen bzw. 0 % erzielt hat und die Kleinstpartei dagegen ein relativ hohes Ergebnis hat:



Die folgenden **Grafiken 2** und **3** sind Histogramme, in denen eine Visualisierung dieser extremen Anomalien am Beispiel **Bayern** gezeigt wird. Eine blaue Säule zeigt die logarithmierte Häufigkeit an ($10^0=1$, $10^1=10$, $10^2=100$, $10^3=1.000$ und $10^4=10.000$). Inhaltlich sieht man die Anzahl von Wahlbezirken, in denen eine Partei einen bestimmten Prozentsatz erzielt hat (x-Achse). In Grafik 2 und 3 ist das für das BD dargestellt.

Grafik 2 Bayern: Anzahl der Wahlbezirke mit BSW = 0 (rot) und Bündnis Deutschland in % (blau)

Grafik 3 Bayern: Anzahl der Wahlbezirke mit BSW = 1, 2, 3 (rot) und Bündnis Deutschland in % (blau)



In den **mit Abstand meisten** Wahllokalen hat das BD **0%** erzielt. Das ist in mehr als der Hälfte der rund 18.000 bayrischen Wahlbezirke der Fall. Bei der blauen Säule bei 0,01 (= 1%) auf der x-Achse sind es beispielsweise nur rund $10^1=10$ **Wahlbezirke in ganz Bayern**. Das ist nicht verwunderlich, denn landesweit hat das BD in Bayern gemäß dem amtlichen Endergebnis nur 0,09 % der Zweitstimmen erzielt.

Die **roten Säulen** unterscheiden sich inhaltlich in der Grafik 2 und 3. In **Grafik 2** wird durch die roten Säulen gezeigt, die über die blauen Säulen gelegt wurden, in wie vielen dieser Wahlbezirke BSW-Stimmen = 0 sind. Die **roten Säulen** in der **Grafik 3** geben an, in wie vielen dieser Wahlbezirke BSW-Stimmen = 1, 2 oder 3 sind.

In den Grafiken 2 und 3 ist deutlich erkennbar, dass es bezüglich des BD in Bayern **Ausreißer am rechten Rand** gibt, die offensichtlich auffällig sind und in denen das BD zwischen 1,8 % und knapp 5 % erzielt haben soll, also **zwischen dem rund 20- und dem 50-fachen (!) des Durchschnittswerts von 0,09 %**. In Grafik 2 deckt sich das ab einem Ergebnis ab rund 1,8 % fast komplett mit Wahlbezirken, in denen das **BSW gleichzeitig 0 Stimmen** haben soll. Das sind **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** Wahlbezirke, in denen im amtlichen Endergebnis **BSW-Stimmen immer noch nicht korrekt für das BSW gezählt wurden**. An der Grafik ist erkennbar, dass dies allein über 10 Wahlbezirke in Bayern sind.

Ein **konkretes** Beispiel dafür ist das amtliche Endergebnis für den Wahlkreis 221 (Rosenheim), Gemeinde Raubling, Wahlbezirk Schulhaus Redenfelden (Erdgeschoss, links). Im amtlichen Endergebnis sind dort für das **BSW 0 Stimmen** (0 %) und für das **BD**

16 Stimmen (4,9 %) ausgewiesen.

Beweis:

https://wahlen.landkreis-rosenheim.de/bundestagswahl2025/ergebnisse_stimmbezirk_091871650003.html

- als Anlage E 26 -

In der obigen **Grafik 3** sind in den **roten Balken** die Häufigkeiten der Fälle dargestellt, in denen das **BSW** in einem Wahlbezirk lediglich **1, 2 oder 3 Stimmen** erhalten haben soll (Kategorie Ib). Zwei rote Säulen befinden sich rechts von 0,02 (= 2 %). Es handelt sich jeweils um einen Wahlbezirk ($10^0=1$). Hier soll das BSW gleichzeitig nur 1, 2 oder 3 Stimmen erzielt haben. **Addiert man die roten Säulen in Grafik 2 und Grafik 3**, dann **fallen** fast alle Wahlbezirke, in denen das **BD mehr als rund 1,8 %** der Stimmen erzielt hat, also **über das 20-fache (!) des Landesdurchschnitts**, mit Ergebnissen **zusammen**, in denen das **BSW** angeblich nur **0 bis maximal 3 Stimmen** erzielt haben soll!

Auch in **Bremen** sind **Anomalien im Zusammenhang mit BD-Stimmen auf Kosten des BSW** bekannt geworden. So berichtet Herr Christopher Schulze, Vorsitzender des BSW-Landesverbands Bremen, dass nach seiner und der Kenntnis des Bremer Landesgeschäftsführers Herrn Manfred Steglich, der auch bei der Sitzung der Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 54 und 55 am 06.03.2025 anwesend war, trotzdem **nur drei Wahllokale in Bremen nachgezählt oder überprüft** wurden. Die beiden vorgenannten Herren haben der Leitung der Geschäftsstelle der Wahlleiter, Frau [REDACTED], am 24. und 26.02.2025 in zwei E-Mails 36 verdächtige BD-Stimmen in folgenden Wahlbezirken gemeldet:

- Stimmbezirk Kattenturm 06 (BD = 28 Stimmen, BSW = 1 Stimmen) (gemeldet am 24.02.2025 durch Herrn Christopher Schulze)
- Briefwahlbezirk Bürgerpark I (BD = 6 Stimmen, BSW = 0 Stimmen) (gemeldet am 26.02.2025 durch Herrn Manfred Steglich)
- Stimmbezirk Regensburger Straße 03 (BD = 2 Stimmen, BSW = 0 Stimmen) (gemeldet am 26.02.2025 durch Herrn Manfred Steglich)

Daraus hat der Kreiswahlausschuss am 06.03.2025 dann **31 Stimmen für das BSW** gemacht. Frau [REDACTED] erklärte das laut Herrn Steglich mit „*Umgruppierungen, auch in andere Parteien*“. Auf konkrete Nachfrage von Herrn Steglich konnte oder wollte Frau [REDACTED] **die genauen Verschiebungen nicht benennen**. Die Rede war laut Herrn Steglich von einem „*Fehler bei der telefonischen Durchsage der Ergebnisse*“. Auch diese Art von Wahlfehler dürfte kein Einzelfall sein und hochgerechnet Stimmen in vierstelliger Höhe für das BSW hervorbringen.

Die 31 Stimmen aus dem Kreiswahlausschuss wurden dann in der Sitzung des Landeswahlausschusses um 6 Stimmen ergänzt, so dass das **BSW** im Land **Bremen** aktuell mit **37 zusätzlichen Stimmen** dasteht.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Christopher Schulze, zu laden über [REDACTED]
[REDACTED]
2. Zeugnis des Herrn Manfred Steglich, [REDACTED]
3. Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über die Leitung der Geschäftsstelle der Wahlleiter beim Statistischen Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen
4. Protokoll des Herrn Christopher Schulze vom 10.03.2025

- als Anlage E 27 -

Zudem legen wir die Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses Bremen vom 10.03.2025 vor, in dem festgehalten wird, dass Herr Christopher Schulze Bedenken gegen das Ergebnis vorgetragen hat.

Beweis:

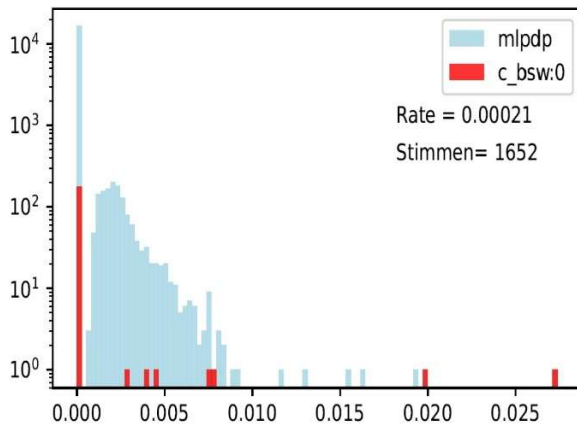
Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses Bremen vom 10.03.2025

- als Anlage E 28 -

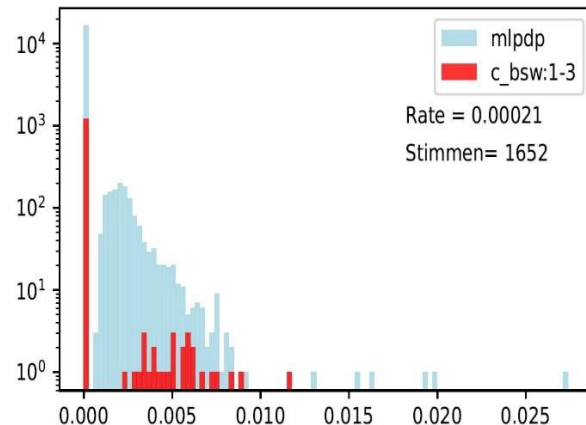
Die oben erörterten Fälle sind aber **nicht auf das BD beschränkt**, auch wenn sie wohl zahlenmäßig am häufigsten in Verbindung mit dem BD auftreten.

So befand sich die Partei **MLPD** auf dem Stimmzettel in **Bayern** über dem BSW. Ähnlich wie oben für das BD, zeigen die nun folgenden **Grafiken 4 und 5** die soeben erörterten Zusammenhänge in Bezug auf die MLPD.

Grafik 4 Bayern: Anzahl der Wahlbezirke mit BSW = 0 (rot) und MLPD in % (blau)



Grafik 5 Bayern: Anzahl der Wahlbezirke mit BSW = 1, 2, 3 (rot) und MLPD in % (blau)



Außerdem ist es durchaus ebenfalls **wahrscheinlich**, dass vereinzelt auch in den anderen **bayerischen Wahlbezirken**, in denen das **BSW (angeblich) 0 Stimmen** erhalten hat und sich die Ergebnisse beispielsweise für das BD, die MLPD oder andere Parteien innerhalb der vermuteten Normalverteilung bewegen, also weiter links in der Häufigkeitsverteilung, trotzdem **noch weitere zu Unrecht übergangene BSW-Stimmen** vorhanden sind.

Insgesamt sind dies sehr starke Auffälligkeiten der Kategorie Ia und Ib mit BSW = 0, 1, 2 oder 3, bundesweit in den verfügbaren Daten in 714 Wahlbezirken mit potentiell 1.479 betroffenen Stimmen registriert worden.

(2) Anomalien der Kategorie II

Hierzu gehören **weitere erkennbare Auffälligkeiten** im Stimmergebnis einzelner Wahlbezirke. Dies sind Fälle, in denen das **BSW auffällig wenige Stimmen** im Verhältnis zu anderen Parteien, wie dem BD, „erhalten“ hat.

Die Möglichkeit auch dieser Fälle ist inzwischen durch die wenigen stattgefundenen

Nachzählungen **belegt**. Beispielsweise wurden im vorläufigen Endergebnis des Wahlkreises 103 für die Kreisstadt Mettmann in NRW für den Briefwahlbezirk VII für das **BSW 8 Stimmen** bzw. 1,09 % ausgewiesen und für das BD ganze **14 Stimmen** bzw. 1,92 %. Dieser Wahlbezirk gehört zu den wenigen Fällen, die aufgrund einer solchen Auffälligkeit, die etwas geringer ist als die zuvor beschriebenen extremen Anomalien, **neu ausgezählt** wurden. **Die Überprüfung i.R.d. kompletten Neuauszählung ergab, dass alle 14 Stimmen für das BD falsch zugeordnet waren, weil es BSW-Stimmen waren!**

Bei den **anderen** Parteien ergaben sich, wenn überhaupt, **nur Abweichungen in Höhe von 1 Stimme**. SPD und CDU erhielten jeweils eine Stimme weniger, die AfD und die Grünen jeweils eine Stimme mehr.

Beweis:

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 103 (Mettmann I) vom 06.03.2025

- als Anlage E 29 -

Eine ganze Reihe **solcher Auffälligkeiten** sind in den Wahlergebnissen auf Bezirksebene im amtlichen Endergebnis immer noch enthalten, ohne dass sie durch eine komplette Neuauszählung überprüft wurden. Ein Beispiel dafür ist das Ergebnis im Wahlkreis 237, Coburg (Bayern), Wahlbezirk „Wahlbüro 26 - Schule Neuses“. Dort soll, auch nach dem amtlichen Endergebnis, das **BD 12 Zweitstimmen** bzw. 2,4 % (das 26-fache des Landesergebnisses) erzielt haben und das **BSW 9 Zweitstimmen** bzw. 1,8 %.

Beweis:

https://www.coburg-waehlt.de/BTW2025/ergebnisse_stimmbezirk_094630000026.html

- als Anlage E 30 -

Es spricht sehr viel dafür, davon auszugehen, dass hier **der gleiche Fehler wie in Mettmann I** gemacht wurde und die Stimmen, die dem **BD** zugeordnet wurden, **in Wahrheit BSW-Stimmen** sind.

Insgesamt sind dies auch starke Auffälligkeiten, die bundesweit einmal in der „händisch“ zusammengetragenen Tabelle zusammengetragen wurden (s.o.). Hier sind 190

Wahlbezirke mit potentiell **1.150 Stimmen** der Kategorie II-Anomalien zusammengetragen worden. In der Datenanalyse mit dem bundesweiten Datensatz wurden mit der enger definierten Kategorie II-Anomalie sogar 2.080 Wahlbezirke mit potentiell **2.830 Stimmen** herausgefiltert. Es muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Bezirke in die Wahlanalyse einbezogen werden konnten, da nicht für alle Bundesländer entsprechende Daten aufzufinden waren. Insbesondere in Niedersachsen und Sachsen fehlen noch einige tausend Wahlbezirke, in denen die aufgeführten Fehler zulasten des BSW zu vermuten sind.

(3) Unabhängige Stichprobe: Falsch gezählte BSW-Stimmen in Wahlbezirken ohne Auffälligkeiten

Im Gegensatz zu den beschriebenen Anomalien der Kategorie I und II, die von außen in den Stimmenergebnissen auf Wahlbezirksebene mehr oder weniger **offensichtlich erkennbar** wären, ist es wegen der strukturellen Gründe (siehe bereits oben unter „c) Plausible Thesen für strukturell falsch gezählte BSW-Stimmen“) und aufgrund des Umstands, dass **Flüchtigkeitsfehler schlichtweg menschlich** sind, insbesondere wenn wie am Wahlabend unter Zeitdruck gearbeitet wird, selbstverständlich **möglich und wahrscheinlich**, dass in Wahlbezirken, in denen **keine Anomalie der Kategorie I oder II** erkennbar ist, **BSW-Stimmen falsch gezählt wurden**. Dies könnte in jedem Wahlbezirk der Fall sein und insbesondere, wie oben geschildert, auch die ungültigen Stimmen betreffen.

Um die Mandatsrelevanz dieser These bestmöglich zu überprüfen, hat sich das BSW bemüht, **möglichst viele Informationen über komplette Nachzählungen einzelner Wahlbezirke** zu erhalten, um so eine **entsprechende Stichprobe zu generieren**. An diese wurden neben der kompletten Nachzählung außerdem folgende Bedingungen geknüpft:

1. Von außen durften **keine Anomalien der Kategorie I und II** im vorläufigen Endergebnis des Wahlbezirks erkennbar sein.
2. Das BSW durfte **keinen Wunsch nach Korrekturen** bei diesem Wahlbezirk angemeldet haben.

Da die Wahlorgane die Information **nicht transparent** an einer zentralen Stelle im Internet zur Verfügung stellen, in welchen Wahlbezirken es zu einer Nachzählung kam, hat das BSW eine Vielzahl von Anstrengungen unternommen, um an diese Informationen zu gelangen. Unter anderem wurden die Unterstützer und Mitglieder gebeten, Informationen zu kompletten Neuauszählungen mitzuteilen. Im Ergebnis sind in die Stichprobe aber **nur Wahlbezirke** aufgenommen worden, für welche die zuständigen **Kreiswahlleiter die Nachzählung schriftlich bestätigt haben**.

Beweis:

Dokumente, aus denen hervorgeht, dass es in den der unabhängigen Stichprobe zugrunde liegenden 50 Wahlbezirken eine komplette Neuauszählung gegeben hat

- als Anlagenkonvolut E 31 -

Das BSW hat auch alle **Kreiswahl- und Landeswahlleiter direkt angeschrieben und Auskunft darüber erbeten**, in welchen Wahlbezirken eine komplette **Nachzählung** stattgefunden hat. Geantwortet hat bis zur KW 16 rund die Hälfte der Kreiswahlleiter. Ein Fünftel hat Niederschriften mitgeschickt und rund ein Drittel hat auf die Frage geantwortet, ob eine komplette Nachzählung in einigen Wahlbezirken in ihrem Wahlkreis stattgefunden hat.

In den in die Stichprobe aufgenommenen 50 Wahlkreisen, in denen es komplette Nachzählungen von Wahlbezirken gab, lag der **Anteil** der komplett neu ausgezählten Wahlbezirke im Verhältnis zu allen Wahlbezirken im Wahlkreis nur **zwischen unter 1 % und knapp 5 %**. Daraus lässt sich schließen, dass es bisher offensichtlich **bundesweit nur in einem extrem kleinen Bruchteil aller Wahlbezirke zu einer kompletten Nachzählung aller Stimmzettel gekommen ist**.

Da die vorläufigen Endergebnisse für die Wahlbezirke i.d.R. nicht mehr im Internet veröffentlicht werden, sondern nur noch die amtlichen Endergebnisse, war es zusätzlich sehr **mühsam**, für einige gefundene Wahlbezirke im zweiten Schritt die **Stimmenverschiebung** durch die Nachzählung zu ermitteln, wenn diese Angaben von den Kreiswahlleitern nicht zusätzlich mitgeliefert wurden, was **größtenteils nicht** der Fall war. Teilweise wurden diese Informationen bewusst nicht genannt, wie aus der E-Mail-Korrespondenz

zwischen Herrn Alexander Troll (BSW) und der Kreiswahlleiterin im Wahlkreis „Tempelhof-Schöneberg“ und ihrem Mitarbeiter, **bereits vorgelegt als Anlage E 12**, hervorgeht.

Neben der Recherche nach Wahlbezirken mit kompletten Nachzählungen hat auch diese fehlende Transparenz die Erweiterung dieser Stichprobe sehr mühsam gemacht und **konnte aufgrund des Fristendes für den vorliegenden Wahleinspruch schon am 23.04.2025 nicht mehr erweitert werden.**

Die Anzahl der Wahlbezirke in der unabhängigen Stichprobe hätte zum aktuellen Zeitpunkt höher sein können, wenn der Öffentlichkeit **alle Informationen** zu den Nachzählungen, die daraus resultierenden Veränderungen und die Daten zum vorläufigen Endergebnis **transparent zur Verfügung gestellt worden wären.**

Erfüllten die Nachzählungen in dem jeweiligen Wahlbezirk die oben genannten zwei Bedingungen, **wurden sie, soweit sie rechtzeitig zur Verfügung standen, ausnahmslos in diese Stichprobe aufgenommen**, also auch Nachzählungen in welchen sich bezüglich der BSW-Stimmen keine Veränderung ergeben hat oder auch 1 Stimme abgezogen wurde. Insgesamt sind bei den so gefundenen 50 Wahlbezirken 39 mal bezüglich der BSW-Stimmen keine Veränderungen zu verzeichnen gewesen, 9 mal sind eine oder mehrere Stimmen dazu gekommen und 2 mal ist eine Stimme vom BSW abgezogen worden. In der Bilanz hat das BSW in diesen 50 Wahlbezirken 15 Stimmen dazugewonnen.

Da in den Wahlbezirken keine Besonderheiten in Bezug auf das BSW aufgefallen waren und Nachzählungen auch auf Verlangen des BSW nicht durchgeführt wurden, können diese Nachzählungen als unabhängige Stichprobe angesehen werden.

Durch die Auswertung der kompletten Nachzählungen von **50 Wahlbezirken in Berlin, Niedersachsen und Sachsen** hat sich gezeigt, dass nach dieser unabhängigen Stichprobe vereinzelt in Wahlurnen BSW-Stimmen falsch gezählt wurden. Unter dem Strich würden nach aktuellem Stand die gefundenen **15 Stimmen in 50 Wahlbezirken hochgerechnet auf 95.109 Wahlurnen und Briefwahlbezirke zusätzliche 28.533 BSW-Stimmen bedeuten!**

Beweis:

Dreiseitiger Ausdruck einer Tabelle mit einer unabhängigen Stichprobe, betreffend 50 Wahlbezirke mit einer Hochrechnung i.H.v. 28.533 weiteren Stimmen für das BSW

- als Anlage E 32 -

Dies allein wäre **eindeutig mandatsrelevant**, selbst wenn dabei berücksichtigt würde, dass sich dadurch die Anzahl der gültigen Stimmen zu einem Teil nach oben bewegen würde.

Zu den **Bedingungen** und benutzten **Daten** bei der Suche nach Anomalien lässt sich sagen, dass in den 95.102 Wahlbezirken im Zusammenhang mit BSW-Ergebnissen **noch immer im amtlichen Endergebnis zahlreiche Anomalien** zu finden sind. Diese wurden für die vorliegende Untersuchung folgendermaßen definiert:

Die Anomalien der Kategorie I sind unterteilt in extreme Anomalie mit der Definition, dass das BSW = 0 Stimmen und gleichzeitig eine Kleinstpartei in dem jeweiligen Wahlbezirk mehr als null Stimmen hat (Kategorie Ia). Die Gruppe der in der Datenanalyse untersuchten Parteien waren BD (0,2 % bzw. 76.372 Zweitstimmen bundesweit), MLPD (0,0 % bzw. 19.551), PdF (0,0 % bzw. 21.388), MERA25 (0,0 % bzw. 6.994) und Werteunion (0,0 % bzw. 6.736). **Alle genannten Parteien befanden entweder in nächster oder übernächster Nachbarschaft** auf den jeweiligen Stimmzetteln, insbesondere Bündnis Deutschland und MLPD.

Es ist anzumerken, dass darüber hinaus noch viele weitere Auffälligkeiten in Bezug auf BSW-Ergebnisse bestehen, die in die vorliegende Analyse aus Zeitgründen nicht mehr einfließen konnten. Beispielsweise gibt es allein **196 SSW-Stimmen** in Schleswig-Holstein in Wahlbezirken, in denen das **BSW gleichzeitig null Stimmen hat**.

Gemäß Kategorie Ia hat das BSW = 1, 2 oder 3 Stimmen im jeweiligen Wahlbezirk und gleichzeitig eine Kleinstpartei mehr als null Stimmen. In der „händisch“ zusammengetragenen Tabelle befinden sich u.a. auch **Fälle, in denen verschiedene Parteien im Verhältnis zum BSW ein auffällig hohes Ergebnis erzielt haben**. Hier wurde die Definition nicht eng gezogen und breiter geschaut. Dies erfolgte nicht vollständig und nach identischen Kriterien, auch weil die Suche von verschiedenen Personen in den jeweiligen

Bundesländern durchgeführt wurde. Die „händisch“ zusammengesammelten Kategorie II-Fälle geben aber so einen breiteren Einblick in die möglichen Fälle.

Allein das Potential beim BD erscheint über die auffälligen Anomalien hinaus groß, wenn man bedenkt, dass die Partei nach dem amtlichen Endergebnis allein 14.209 Stimmen in Wahlbezirken erzielt hat, in denen sie mindestens das dreifache Ergebnis ihres Bundesdurchschnitts erzielte (vgl. Tabelle im Anhang).

Bei den Kategorie-I-Fällen ist die Definition identisch und im Ergebnis sind so die „händisch“ zusammengetragenen Fälle eine Teilmenge der Ergebnisse aus der Datenanalyse. Bei den Kategorie-II-Fällen unterscheidet sich die Definition dagegen deutlicher und so sollten beide Ergebnisse als sich ergänzend betrachtet werden.

Im bundesweiten Datensatz, der rund 95 % aller 95.102 Datensätze beinhaltet, sind bei der Analyse weitere Auffälligkeiten der Kategorie II so definiert worden, dass das BSW in einem Wahlbezirk zwischen 4 und 10 Stimmen bekommen hat. Dies wurde noch durch eine zweite Bedingung kombiniert, dass in den Ost-Bundesländern (Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) das BSW in den gefilterten Wahlbezirken weniger als 5 % sowie in den westlichen Bundesländern weniger als 2 % erzielt hat. Das **unterdurchschnittliche Abschneiden des BSW** wurde dann wiederum mit relativ **hohen Ergebnissen für die Kleinstparteien** kombiniert und bei den herausgefilterten Wahlbezirken die potentiellen Stimmen der Kleinstparteien gezählt.

e) Fazit

Zu den zusätzlichen BSW-Stimmen, die sich hochgerechnet aus der unabhängigen Stichprobe ergeben, kämen **außerdem noch die Stimmen**, die sich aus den erkennbaren **Anomalien der Kategorien I und II** ergeben, denn diese werden in der Stichprobe explizit ausgeklammert.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Hochrechnung:

Bezeichnung	Potentiell zusätzliche BSW-Stimmen
-------------	------------------------------------

Kategorie Ia-Anomalie (extrem) mit BSW = 0 plus Kleinstpartei auffällig viele Stimmen	+ 627
Kategorie Ib-Anomalie (stark) mit BSW = 1,2 oder 3 plus Kleinstpartei auffällig viele Stimmen	+ 852
Kategorie II: Auffällige Anomalien mit BSW auffällig wenige Stimmen im Verhältnis zu anderen Parteien:	+ 2.830
Unabhängige Stichprobe und Hochrechnung auf alle 95.109 Wahlbezirke:	+ 28.533
Summe neuer BSW-Stimmen:	+ 32.842

Damit ergeben sich über 23.000 Stimmen mehr als das BSW zur Überschreitung der 5 %-Hürde benötigt!

In Anbetracht der realistischen Möglichkeit, dass bei einer genauen Nachzählung aller Stimmzettel das BSW im Bundestag sein würde und es bisher nur in einem sehr kleinen Teil von Wahlbezirken zu einer kompletten Nachzählung aller Stimmzettel kam, erscheint es untragbar, noch länger auf eine komplette Nachzählung zu verzichten. **Je später** diese erfolgt, **desto größer wird der politische Schaden und der Vertrauensverlust der Bürger** sein.

Über die vielen Unregelmäßigkeiten und Wahlpannen berichteten den Einspruchsführern auch **zahlreiche Personen per E-Mail**. Diese E-Mails sind in der bereits oben als Anlage E 16.2 vorgelegten 14seitigen Zusammenstellung enthalten. Darin berichtet etwa ein **Herr [REDACTED]**, dass wenn auf einem Stimmzettel die Erststimme nicht angekreuzt gewesen, sondern nur die Zweitstimme für das BSW angekreuzt worden sei (ein Vorgehen, das von sehr vielen BSW-Wählern am Wahltag praktiziert wurde), diese Zweitstimme für das BSW nicht gezählt worden sei! Ein **Herr [REDACTED]** schreibt, dass er selbst erlebt habe, wie eine Wahlhelferin die Wähler falsch informiert habe, indem sie ihnen mitgeteilt habe, dass Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme angekreuzt sei, **als ungültig gewertet** werden würden. In seiner E-Mail schreibt er weiter, dass jene uninformierte Wahlhelferin kein Einzelfall gewesen sei, sondern dass **sehr viele** Wahlhelfer diesbezüglich falsch instruiert worden seien und ihm diese Fehlannahme auch schon bei der Landtagswahl in Brandenburg begegnet sei.

Ein Herr [REDACTED] berichtet zudem, dass seine Frau und er das BSW gewählt hätten, aber nur eine ihrer Stimmen für das BSW gezählt worden sei, weil eine Stimme gefehlt habe. Ein Herr [REDACTED] aus Frankfurt am Main schreibt, dass in seinem Wahllokal das BD 21, das BSW dagegen 0 Stimmen erhalten habe, obwohl **jedenfalls er** das BSW gewählt habe, das BSW also mit Sicherheit nicht nur 0 Stimmen erhalten haben könne. Ein Herr J----- K----- berichtet, er habe mit seiner Frau das BSW gewählt, dennoch seien 0 Stimmen für das BSW, dafür aber 50 für das BD gezählt worden. Auch ein Herr [REDACTED] schreibt, das BSW habe in einem Backnanger Wahlbezirk 0 Stimmen erhalten, obwohl mehrere Personen dort das BSW gewählt hätten. Ein Herr [REDACTED] berichtet außerdem über Übertragungsfehler in Stuttgart, die ausgerechnet das BSW betroffen hätten. Alle diese Mitteilungen sind der bereits oben **als Anlage E 16.2** vorgelegten 14seitigen Zusammenstellung zu entnehmen.

Schließlich steht die Art und Weise, in der Stimmen ausgezählt wurden, auch **in Widerspruch** zum oben bereits genannten **Verhaltenskodex für Wahlen** der **Venedig-Kommission**. So heißt es dort in **Leitlinie Nr. I.3.2.xiii.** des Verhaltenskodex für Wahlen unter anderem (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„die Auszählung muss transparent sein; die Anwesenheit von Beobachtern, Vertretern der Kandidaten und der Medien muss zugelassen sein; die Protokolle müssen für diese Personen zugänglich sein“

Von einer transparenten Auszählung der Stimmen bei der Bundestagswahl 2025 kann aber angesichts der unzähligen oben vorgetragenen Wahlfehler, Wahlpannen und Anomalien **nicht ansatzweise die Rede** sein! Vielmehr sprechen die Wahlpannen jedenfalls in Summe dafür, dass sie **nur durch eine Neuwahl korrigiert werden können**, bei der jedoch im Vorfeld dafür gesorgt werden muss, dass sich die oben dargelegten Wahlfehler nicht wiederholen können. Hilfsweise ist die Nachzählung anzuordnen.

f) Fehler bei der Auszählung wegen der Art der Faltung von Stimmzetteln

Abschließend soll noch gezeigt werden, dass auch die Art der Faltung der Stimmzettel zu Auszählungsfehlern geführt hat.

Die Stimmzettel waren so gefaltet, dass das BSW auf **der untersten Lasche** stand, die bei **einfacher** Entfaltung **nicht** zum Vorschein kam. Diese Faltung kann man beispielsweise auf dem folgenden Original-Stimmzettel aus dem Wahlkreis 296 – Saarbrücken sehr gut erkennen:

Beweis:

Original-Stimmzettel aus dem Wahlkreis 296 Saarbrücken für die Bundestagswahl 2025
- als Anlage E 33 -

Aufgrund der oben beschriebenen, **aus der Anlage E 33** ersichtlichen Art der Faltung der Stimmzettel wurden **bei der Auszählung Stimmen für das BSW übersehen wurden**, weil den Wahlhelfern beim Auszählen der Stimmzettel der Fehler unterlief, dass sie die Stimmzettel nicht vollständig entfaltet haben. Dadurch wurde die Zweitstimme für das BSW übersehen und der betreffende Wahlzettel als **leer** und damit **ungültig** gewertet. Oder es wurde nur die Erststimme gezählt, denn oft war diese einer anderen Partei gegeben worden, während man mit der Zweitstimme das BSW gewählt hat.

IV. Mandatsrelevanz der Auszählungsfehler und Schlussbemerkungen

In Summe handelt es sich bei den oben dargelegten Wahlfehlern um derart **gravierende Auffälligkeiten und Fehler**, dass man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass wenn man diese Wahlfehler hinwegdenken würde, das BSW **nicht nur die** ihm zur Erreichung der 5 %-Hürde lediglich noch **fehlenden 9.529 Zweitstimmen, sondern darüber hinaus noch weitere Zweitstimmen hinzugewonnen hätte!** Andere Parteien hätten dann Stimmen verloren bzw. bisher als ungültig gezählte Stimmen würden als gültige Stimmen hinzukommen.

Diese Gemengelage von Wahlrechtsverstößen ist **offensichtlich ergebnis- und mandatsrelevant**, weil ohne sie die Sitzverteilung der Abgeordneten im Bundestag zwingend anders ausgefallen wäre. So ist nicht auszuschließen, dass die Partei BSW mehr Stimmen und damit auch 5% der Sitze erlangt hätte, wenn die große Summe an Wahlfehlern nicht stattgefunden hätte.

Nach dem BVerfG **muss jedoch ohnehin nicht mit mathematischer Genauigkeit**

nachgewiesen werden, dass ein Wahlfehler das Wahlergebnis beeinflusst hat. Es reicht vielmehr, **wenn nur die Möglichkeit besteht, dass das Wahlergebnis durch die Wahlfehler verändert worden sein könnte**. Verstöße gegen Wahlvorschriften berechtigen nämlich zur Anfechtung der Wahl, wenn schon die Möglichkeit besteht, dass durch sie die Sitzverteilung im Parlament beeinflusst worden ist. Im Hinblick auf die danach erforderliche Mandatsrelevanz führt eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren zur Ungültigkeit der Wahl, wenn sie unter den gegebenen Umständen **nach allgemeiner Lebenserfahrung** eine **nicht ganz fernliegende Möglichkeit** dafür begründet, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss gewesen ist oder auch nur gewesen sein könnte (BVerfGE 89, 243, 254).

Bei einem derart knappen Wahlausgang von präzedenzlos knappen 4,981 % für das BSW ist die **Möglichkeit** eines solchen mandatsrelevanten Wahlfehlers problemlos zu bejahen. Das BSW hat nach dem amtlichen Endergebnis **2.472.947 Zweitstimmen** errungen, ihm fehlen also im Vergleich dazu kaum nennenswerte **19 Promille** (0,019 %)! Das sind gerade mal 32 zusätzliche Stimmen pro Wahlkreis, was extrem wenig ist, wenn man bedenkt, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ein **Wahlkreis am 30.09.2023 im Durchschnitt rund 240.320 deutsche Einwohner** aufwies. Oder anders gesagt: **Nur 1 Stimme** in weniger als jedem 10. Wahlbezirk! Es ist daher allemal möglich, dass das BSW diesen Zuwachs an Stimmen erreicht hätte, wenn es die Wahlfehler nicht gegeben hätte.

Ohne die sehr zahlreichen Wahlfehler hätte das BSW nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht nur die sehr realistische Möglichkeit gehabt, **die noch fehlenden**, sehr wenigen Stimmen mühelos zu erhalten, sondern auch noch **deutlich darüber hinaus** zu gehen! Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat das BSW aber die wenigen fehlenden und noch mehr Stimmen schon errungen (!), aber sie wurden dieser Partei durch Verwechslungs-, Auszählungs- und Übertragungsfehler am Wahltag wieder „weggenommen“. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die zwischen dem vorläufigen und endgültigen amtlichen Ergebnis dem BSW von der Bundeswahlleiterin **nach zugeschriebenen, weiteren 4.277 gültigen Zweitstimmen** in Anbetracht der oben dargestellten Auffälligkeiten **nur die Spitze des Eisbergs** darstellen!

Interessant ist, dass dem BSW nach dem amtlichen Endergebnis nur ca. 9.500 Stimmen

fehlen und eine Nachzählung trotzdem bisher nicht angeordnet wurde. Durch Aufrundungen werden dagegen anderen Parteien vielfach mehr Stimmen einfach geschenkt. Das Aufrunden wird nämlich in großem Stil problemlos bei **siegreichen** Parteien praktiziert: Wenn etwa die Union bei der Bundestagswahl 28,5 % erzielt hätte, ergäbe dies bei 630 Mandaten genau **179,55** Mandate ($= 0,285 \times 630$). Sodann würde auf **180** Mandate **aufgerundet**. Im folgenden Dokument der Bundeswahlleiterin wird auf S. 3 auch munter aufgerundet, sodass es zu einer Verschiebung von Wählerstimmen im fünfstelligen (!) Bereich kommt:

Beweis:

https://bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/05f98632-634d-4582-8507-ab3267d66c01/bwg2025_sitzberechnung_erg2021.pdf

- als Anlage E 34 -

In unserem obigen Beispiel würden der Union also **durch Aufrundung 0,45 Mandate** „geschenkt“ werden. Dies wiederum entspräche bei 630 Mandaten 0,0714285 % der Gesamtmandate. 0,0714285 % von 49 Mio. Wahlberechtigten **entspricht aber 35.000 echten Wählern** „aus Fleisch und Blut“, die die Union aber **nicht** gewählt haben. Bei 84 Mio. Menschen in Deutschland entspräche dies sogar **60.000 Menschen**, in denen die Wähler und die mitrepräsentierten Nichtwähler enthalten wären. Die Union bekäme also **einfach so 35.000 Wähler** bzw. 60.000 Menschen hinzu, die sie repräsentieren soll, obwohl diese Menschen die Union bei dieser Wahl **sicher nicht gewählt haben!** An diesem Vorgang stört sich niemand.

Dem BSW sollen hingegen **trotz aller Wahlfehler (!)** unter Zugrundelegung eines hypothetischen Kausalverlaufs keine zusätzlichen 9.529 Wähler zugebilligt werden, damit es seine ca. **2,5 Mio. Wähler** (was mit den mitrepräsentierten Nichtwählern ca. 4,3 Mio. Menschen entspricht!) repräsentieren und ihnen eine **demokratische Teilhabe im Bundestag ermöglichen** kann!? Wegen 9.529 Stimmen werden also 2,5 Mio. bzw. 4,3 Mio. Menschen **von der Mitwirkung in der Volksvertretung unseres Staates ausgeschlossen**. Unterstellt man einen hypothetischen Kausalverlauf bei der Bundestagswahl 2025, der sich aufgrund aller aufgezeigten Wahlfehler als einzig richtig aufdrängt, dann **kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit behauptet werden**, die Wahlfehler hätten – einzeln oder in ihrer Gesamtwirkung – keinen mandatsrelevanten Einfluss

auf das Erreichen der 5 %-Hürde durch das BSW und damit auch auf die Sitzverteilung im Bundestag gehabt.

Große Parteien haben regelmäßig kein nennenswertes Interesse daran, kritisch zu hinterfragen, ob sie durch die „normalen“ Fehler bei einer Stimmenzählung, die in einem einwohnerstarken Flächenstaat wie Deutschland unvermeidbar sind, ggf. 0,1 oder 0,2 % der Stimmen verloren haben. **Bei kleinen Parteien** wie der Einspruchsführerin Nr. 5, die mitunter sehr knapp an der 5%-Hürde scheitern können, **ist das grundlegend anders**. Diese haben ein großes, fast existenzielles Interesse daran, diese Frage **effektiv** und in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** mit der Wahl klären zu lassen. Die Wirkung der 5 %-Hürde, die das BVerfG als Obergrenze eingestuft hat, wird stark intensiviert, wenn eine Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit diese Hürde genommen hat, aber aufgrund der „normalen“ Fehler, die bei der Ergebnisermittlung passieren können, mindestens 1 bis 2 Jahre nach der Wahl „draußen bleiben muss“, ehe eine Entscheidung im Einspruchs- oder Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren ergeht. Dies ist jedenfalls dann **unverhältnismäßig**, wenn ein solch atypischer Fall vorliegt wie in der hiesigen Konstellation.

Eine Leugnung der Mandatsrelevanz der **auffällig vielen** Fehler ist zudem nicht nur im Hinblick auf das historisch knappste Scheitern des BSW an der 5 %-Hürde (wenn man alle diese Wahlfehler für irrelevant halten sollte) grob unlogisch, sondern auch im Hinblick auf die nicht wenigen anderen „knappen“ Wahlergebnisse.

Vgl. z.B.

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/region-stuttgart-bundestagswahl-ergebnisse-reaktionen-parteien-politiker-100.html>:

(„Simone Fischer erhielt aber 16 Stimmen mehr als Schick-Ebert und gewinnt damit knapp den Wahlkreis für sich“)

- als Anlage E 35 -

Wer wollte ernsthaft behaupten, dass es sicher oder auch nur überwiegend wahrscheinlich ausgeschlossen ist, dass die Kandidatin Simone Fischer – ohne die dargelegten Wahlfehler – den Wahlkreis nicht direkt gewonnen hätte?!

Oder wer will ernsthaft behaupten, dass er oder sie sich absolut sicher ist, dass – ohne die Kumulation aller oben dargelegten Wahlfehler – auch ohne alle Wahlfehler im Wahlkreis 94 Köln III – immer noch die Grünenkandidatin gewonnen hätte und ganz sicher nicht der SPD-Direktkandidat Herr Mützenich, der am 25.02.2025 mit nur 390 Erststimmen unterlegen war?

Vgl.

<https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/bund-99/land-5/wahlkreis-94.html>)

- als Anlage E 36 -

Zwar wirft dies alles auch Fragen in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der 5 %-Hürde auf. Einer Zersplitterung des Parlaments könnte nämlich in deutlich sachgerechterer Weise auch durch eine Regelung vorgebeugt werden, die bestimmt, dass **nur die bestplatzierten zehn** Parteien in den Bundestag einziehen dürfen. Dann würden sicher keine Zustände wie bei der aktuellen Bundestagswahl vom 23.02.2025 entstehen, wo die **sechsterfolgreichste** Partei (das BSW) mit fast 2,5 Mio. Wählern von der Parlamentsarbeit ausgeschlossen wird. Die materielle Verfassungsmäßigkeit der 5 %-Hürde soll hier jedoch nicht thematisiert werden, da dies den Rahmen des Einspruchs sprengen würde. Die Bezugnahme auf die 5 %-Hürde soll lediglich den Wertungswiderspruch und den politischen Flurschaden aufzeigen, der einträte, wenn dem BSW – **trotz aller geschilderten Wahlfehler!** – der Einzug in den Bundestag weiterhin und auch durch den Bundestag und Wahlprüfungsausschuss oder gar durch das BVerfG verwehrt bliebe.

Eine schnelle Korrektur der hier dargestellten Wahlfehler ist auch deshalb **dringend notwendig**, weil sich durch den Einzug des BSW in den Bundestag **mit Sicherheit** die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag so verändern würden, dass die sich zurzeit auf verfassungswidriger Grundlage zu Regieren anschickende **schwarz-rote Koalition keine absolute Mehrheit mehr im Parlament hätte**.

Die hier geschilderten Verstöße gegen das Wahlrecht sind auch derart erheblich, dass sie die **Nachzählung aller Stimmzettel** der Bundestagswahl 2025 zu rechtfertigen vermögen. Die Wahlfehler erfüllen, wie oben dargelegt, auch die Anforderungen des BVerfG und sind „von solchem Gewicht [...], dass der Fortbestand der in dieser Weise gewählten

Volksvertretung unerträglich“ erscheint (so BVerfGE 103, 11 (135)). Der Gedanke, dass auf Basis der verfassungswidrigen Bundestagszusammensetzung eine (knappe) schwarz-rote Mehrheit einen Bundeskanzler (mit mutmaßlich ebenfalls nur knapper Mehrheit) mitwählen würde, ist unerträglich.

Die geschilderten Wahlrechtsverstöße führen daher teilweise **einzel**n, sicher jedoch **in Summe** zu der naheliegenden Möglichkeit einer verfassungswidrigen Zusammensetzung des 21. Deutschen Bundestags.

Die Wahlfehler der Bundestagswahl 2025 sind auch Gegenstand einer Initiative des Co-Vorsitzenden der Vereinigten Europäischen Linken, Herrn Andrej Hunko, in der **Parlamentarischen Versammlung des Europarates**. Darin heißt es (Original auf Englisch, Übersetzung durch den Unterzeichner):

„Deutschland, ein wichtiges Mitglied des Europarats, steht vor Herausforderungen betreffend die Ergebnisse der Bundestagswahl 2025. Während die interne Prüfung des Bundestages andauert, droht das Fehlen einer gesetzlichen Frist die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu untergraben.

Anders als in den meisten Mitgliedstaaten des Europarats erschwert der deutsche Rechtsrahmen die Anfechtung von Wahlergebnissen oder die Beantragung von Neuauszählungen durch strenge Zulässigkeitsregeln, eine hohe Schwelle für den Nachweis wesentlicher Unregelmäßigkeiten und eine begrenzte sofortige gerichtliche Überprüfung. Selbst bei knappen Wahlen werden Nachzählungen nicht automatisch vorgenommen.

Obwohl der Wahlprüfungsausschuss des Bundestages eine verfassungsmäßige Aufsichtsfunktion innehat, ist es von entscheidender Bedeutung, das Recht der Wähler und der politischen Akteure zu wahren, sich an eine unabhängige Justiz zu wenden, wie es in der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Standards der Venedig-Kommission garantiert ist. Ein langwieriges oder undurchsichtiges Verfahren könnte dieses Recht gefährden und die demokratischen Institutionen schwächen.

Angesichts der bevorstehenden Einreichung neuer Beglaubigungsschreiben im Juni 2025 fordern wir die deutschen Behörden auf:

- das interne Wahlprüfungsverfahren ohne unnötige Verzögerung abzuschließen;
- den Zugang zu unabhängigen Rechtsmitteln zu gewährleisten;
- eine vollständige und transparente Nachzählung in Betracht zu ziehen, um das öffentliche Vertrauen und die Rechtssicherheit wiederherzustellen.
- PACE ist weiterhin bereit, demokratische Standards und parlamentarische Legitimität zu unterstützen.“

Beweis:

E-Mail von [REDACTED] vom 11.04.2025

- als Anlage E 37 -

<https://gue-uel.org/statement-by-the-uel-bureau-on-the-federal-elections-in-germany/>

- als Anlage E 38 -

Die zu der Initiative gehörende dreiseitige Darstellung mit dem Titel „**Mängel im deutschen Wahlsystem**“ wird ebenfalls zum Gegenstand dieses Einspruchs gemacht und hier

- als Anlage E 39 -

vorgelegt.

Auch der **Bericht des OSZE/BDIMR Expertenteams zu den Bundestagswahlen vom 24.09.2017** kritisiert auf S. 9 und 10 – insoweit allgemeingültig und mühelos auf die Bundestagswahl 2025 übertragbar – die deutschen wahlprüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keinen Zeitraum für die Bearbeitung der Entscheidung von Beschwerden in der Nachwahlperiode vor. In der Praxis können diese Entscheidungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das OSZE/BDIMR EET wurde informiert, dass ca. 220 Beschwerden die im Nachgang der Wahlen in 2013 vorgebracht wurden, innerhalb eines Jahres vom Bundestag entschieden wurden. Das Bundesverfassungsgericht untersucht derzeit eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verweigerung des Wahlrechts für Personen unter Vormundschaft als auch der Personen, die in psychiatrischen Institutionen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit untergebracht sind. So ein langer Prozess wirft Fragen zur Effizienz und zeitnahen Schutz von Wahlrechten auf und steht im Widerspruch zu den OSZE Verpflichtungen als

auch anderer internationaler Verpflichtungen und Standards. Des Weiteren, kann ein System, wo der gewählte Bundestag die Rechtmäßigkeit der Wahl seiner eigenen Mitglieder überprüft, Fragen zu Interessenskonflikten aufwerfen.

Zur Sicherheitsstellung von effektivem und zeitnahe Schutz der Wahlrechte, könnte der Rechtsrahmen überprüft werden um angemessene Termine für die Behandlung von Beschwerden in der Nachwahlperiode zu etablieren.“

Beweis:

Bericht des OSZE/BDIMR Expertenteams zu den Bundestagswahlen vom 24.09.2017

- als Anlage E 40 -

Hinzu kommt noch: Selbst wenn man trotz aller Wahlfehler immer noch annehmen wollte, dass das BSW auch ohne alle obigen Wahlfehler immer noch unter der 5%-Hürde gelegen hätte, würde dies nichts daran ändern, dass die vielen Wahlfehler sich dann jedenfalls (richtigerweise: auch) auf die Sitzverteilung der anderen Parteien ausgewirkt hätten. Die Wahlfehler lassen es als hinreichend-konkret **wahrscheinlich erscheinen**, dass ohne diese Masse an Wahlfehlern das BSW die 5 %-Hürde erreicht bzw. sogar übertroffen hätte als auch, dass die Stimmenverteilung auf die anderen Parteien teilweise eine andere gewesen wäre, insbesondere, aber nicht nur bei den knappen Erststimmensiegen in den Wahlkreisen.

Die vorliegende Einspruchsbegründung hat auch gezeigt und bewiesen, dass das geltende **Stimmenzählverfahren in Deutschland extrem fehleranfällig** ist, und zwar vor allem bei Parteien am unteren Ende des Wahlzettels, wie ja auch die hohe Stimmenkorrektur zwischen dem vorläufigen und endgültigen Wahlergebnis gezeigt hat, die **trotz nur sehr sporadischer Überprüfungen** zustande kam. Obwohl man nur äußerst selektiv nachgezählt hat, wurden **noch über 4.000 Stimmen gefunden**, die ohne die Nachzählung verloren gewesen wären, und zwar **nur beim BSW!** Das spricht dafür, dass bei einer konsequenten Überprüfung, also einer **kompletten, aber diesmal fehlerfreien Nachzählung** in allen Wahlbezirken, **weit mehr** als die noch „fehlenden“ 9.500 Stimmen gefunden werden würden.

Auch in der Presse wird inzwischen eine sofortige Nachzählung verlangt. Der folgende

Artikel der Bayerischen Staatszeitung belegt dies und zeigt eindrücklich, wie groß der **Vertrauensverlust der Bürger** in die Integrität der Wahl jetzt schon ist:

<https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/verwechselte-bsw-stimmen-neuauszaehlung-der-stimmen-jetzt.html#topPosition>

- als Anlage E 41 -

Es gibt zudem auch keinen Vertrauensschutz staatlicher Behörden oder Organe dahingehend, dass das amtliche Endergebnis der Bundeswahlleitung „in Stein gemeißelt“ sei.

Der Einspruch ist mithin zulässig und begründet. Es wird deshalb höflich um eine zügige und antragsgemäße Entscheidung gebeten. Eine mündliche Verhandlung wird seitens der Einspruchsführer als sinnvoll erachtet.

(Dr. Lipinski)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagen

E 1 – E 41